

Binnenmarktanzeiger

DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL
FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D
EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN
UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F I
L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU
DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL
P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D
EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN
UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F I
L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU
DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL
P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D
EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN
UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F I
L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU
DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL
P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D
EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN
UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F I
L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU
DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL
P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D
EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN
UK EU B DK D E EL F IRL I L NL A P FIN S UK EU B DK D E EL F I

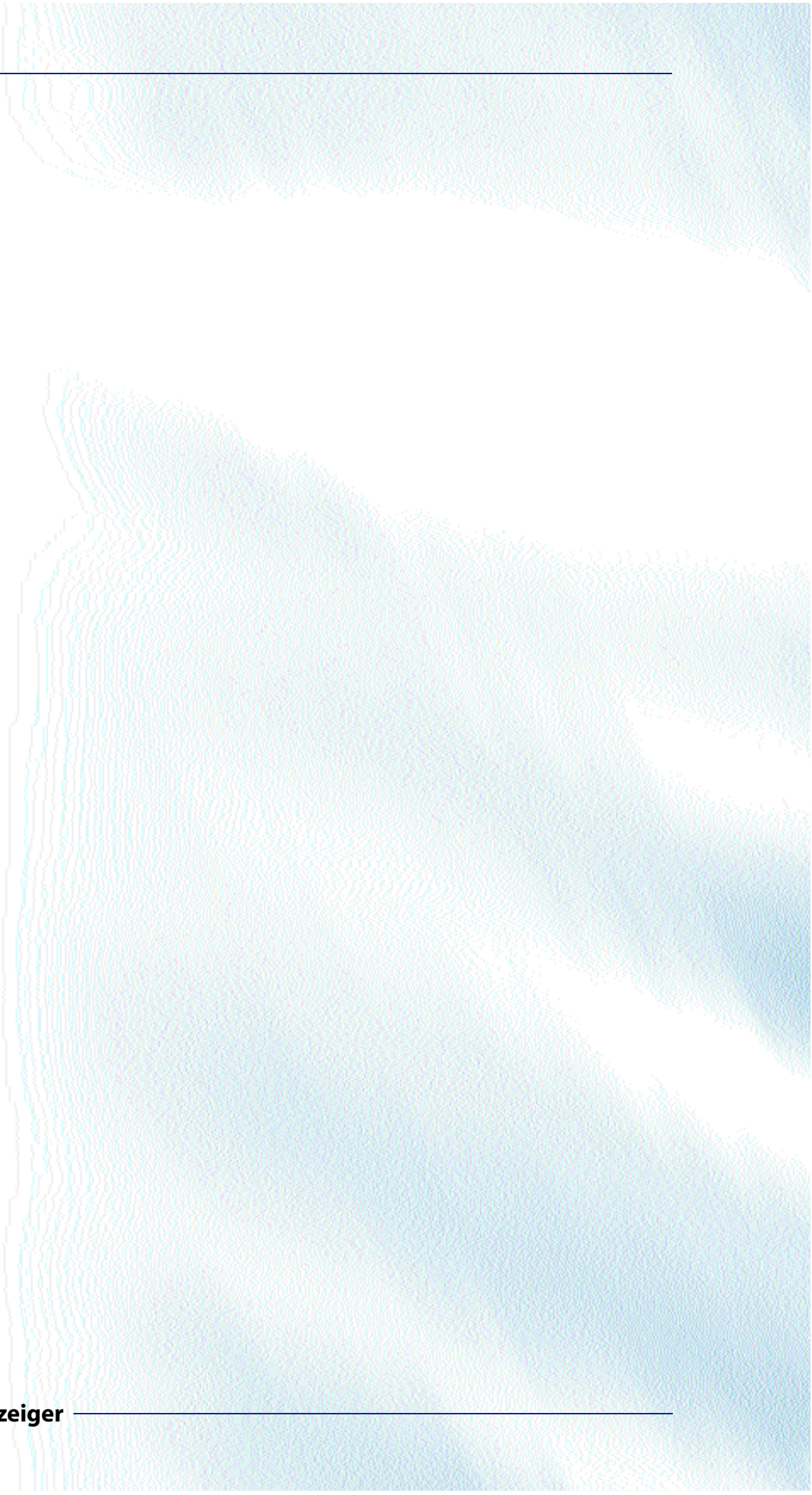




BINNENMARKTANZEIGER

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
Teil A:	
Follow-up des Aktionsplans - Noch nicht abgeschlossene Arbeiten und künftige Arbeiten	3
Teil B:	
Überblick über den Rechtsrahmen für den Binnenmarkt	4
1. Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien	4
2. Vertragsverletzungen	9
3. Vereinfachung der Rechtsvorschriften	12
4. Europäische Normungsarbeiten	13
5. Steuerwesen	14
Teil C:	
Feedback aus den Mitgliedstaaten	17
1. Koordinierungs- und Kontaktstellen	17
2. Notifizierung im Bereich der technischen Vorschriften -Richtlinie 98/34/EG	20
3. Notifizierung nationaler Maßnahmen, die den freien Warenverkehr behindern - Entscheidung 3052/95	21
Teil D:	
Feedback aus dem Dialog mit den Bürgern	22
1. Kennen die Bürger ihre Rechte in der EU?	22
2. Probleme, mit denen die Bürger konfrontiert sind	23
Anhänge	
Anhang I:	
Noch nicht abgeschlossene Maßnahmen des Aktionsplans	28
Anhang II:	
Umsetzung der von den SLIM-Teams gegebenen Empfehlungen	34



EINFÜHRUNG

Der Aktionsplan wurde erfolgreich abgeschlossen...

Der Binnenmarkt-Aktionsplan war ein ehrgeiziges Programm mit einer Laufzeit von 18 Monaten, das gleichzeitig mit der Einführung des Euro anlief. In der Mehrzahl der Fälle wurden die im Aktionsplan festgelegten Ziele erreicht, so daß das Programm als Erfolg gewertet werden kann. Die regelmäßigen Berichte über die erzielten Fortschritte im Binnenmarktanzeiger haben entscheidend zu diesem Ergebnis beigetragen. Mittels dieser Bestandsaufnahme konnte der politische Elan aufrechterhalten werden, und die einzelnen Ratspräsidentenschaften konnten ihre jeweiligen Prioritäten setzen. Dennoch war es nicht möglich, alle Aktionen bis zum 1. Januar 1999 abzuschließen. Teil A dieser Ausgabe beschreibt die 1999 erzielten Fortschritte. Das Follow-up wird in den nächsten Ausgaben des Binnenmarktanzeigers fortgesetzt.

... und ebnet den Weg für die nächste Etape des Binnenmarktes

Der Binnenmarkt hat vielleicht noch nicht das Integrationsniveau eines nationalen Marktes erreicht, aber er ist ökonomische Realität. Die Herausforderung für die Zukunft besteht darin, seine Effizienz zu steigern, um den globalen Zielen der Union zu dienen: Steigerung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Verbesserung des Beschäftigungsniveaus. Die künftigen Maßnahmen werden sich an der Verbindung zweier unterschiedlicher Elemente orientieren: der einheitlichen Definition der langfristigen strategischen Ziele des Binnenmarktes und der kontinuierlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Marktes (auf der Basis einer intensiven Beobachtung des Marktes sowie der Messung seiner Effizienz) und der Fortschritte bei der Verwirklichung unter Berücksichtigung der laufenden Maßnahmen.

Anhand dieser Elemente kann die Union ihre vorrangigen Aktionen bestimmen. Die Fortschritte bei der Annahme dieser vorrangigen Aktionen sowie ihre spätere Umsetzung werden ebenfalls im Binnenmarktanzeiger verfolgt. Dieser Zyklus von Messung, Bewertung, Anpassung und Umsetzung bildet den Kernpunkt der künftigen Strategie für den Binnenmarkt, die sich darauf konzentrieren wird, das Integrationsniveau und die Effizienz des Marktes zu verbessern.

Mittelpunkt der gesamten Aktion ist der Binnenmarktanzeiger: In erweiterter Form und als ständige Einrichtung wird er ein deutliches Bild der

Stärken und Schwächen zeichnen. Auf diese Art und Weise gibt der Binnenmarktanzeiger der Union die Möglichkeit, die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer langfristigen Ziele zu beurteilen, und weist darauf hin, wenn eine eventuelle Anpassung bestehender Maßnahmen oder neue Initiativen nötig werden. Die detaillierten Indikatoren des vorliegenden Binnenmarktanzeigers, die einen Vergleich der bei der Verbesserung des rechtlichen und administrativen Rahmens erzielten Fortschritte erlauben, werden in den nächsten Ausgaben durch umfassendere wirtschaftliche Analysen ergänzt, die sich zusammen mit dem Jahresbericht über den wirtschaftlichen Reformprozeß, der vom Europäischen Rat in Cardiff angeregt wurde, weiterhin auf die Leistungsfähigkeit des Marktes selbst konzentrieren.

Der Binnenmarktanzeiger offenbart neue Stärken...

Einige Mitgliedstaaten haben der Umsetzung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt neue Impulse gegeben. Die beispielsweise von Belgien und Deutschland erzielten Fortschritte zeigen, daß intensive Arbeiten innerhalb der Verwaltung mit starker politischer Unterstützung auf höchster Ebene in kurzer Zeit zu bemerkenswerten Resultaten führen können. Ähnliche Anstrengungen sind nun von den Mitgliedstaaten (vor allem Portugal, Italien und Griechenland) gefordert, die nur eine schwache Umsetzungsbilanz vorweisen können.

Einige Mitgliedstaaten konnten unterschiedliche Hemmnisse, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes in Wege standen, beseitigen. Die Arbeit einiger Koordinierungs- und Kontaktstellen, deren Einrichtung zu den wichtigsten Maßnahmen des Aktionsplans gehörte, beweist, daß der Wille vorhanden ist, neue Verfahren anzuwenden und auf bilateraler Ebene Probleme zu lösen, mit denen die Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb des Binnenmarktes konfrontiert werden. Diese Entwicklungen und die beschleunigte Abwicklung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission schaffen die Voraussetzungen für eine effizientere Gestaltung des Binnenmarktes.

Zum ersten Mal seit mehreren Jahren ist nicht nur die Zahl der Notifizierungen nationaler technischer Vorschriften zurückgegangen sondern auch die Zahl der Stellungnahmen der Kommission bezüglich der Vereinbarkeit von Vorschriftsentwürfen mit den Grundsätzen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs (was darauf hinweist, daß die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für

technische Vorschriften stärker darauf achten, potentielle Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zu vermeiden). Ab August 1999 unterliegen alle Maßnahmen, die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft betreffen, den gleichen Notifizierungsanforderungen. Dadurch wird die Transparenz verbessert und eine Fragmentierung des Marktes vermieden.

... kann aber bestimmte Schwächen nicht verhehlen.

Die Umsetzung der vorrangigen Maßnahmen des Aktionsplans vollzieht sich in den einzelnen Sektoren und Mitgliedstaaten weiterhin sehr ungleichmäßig. Im Bereich der Infrastrukturdienstleistungen schreitet die Liberalisierung nur langsam voran. Der Wettbewerb ist stärker geworden, vor allem in den Bereichen Telekommunikation und Energie, doch bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU sind nach wie vor Mängel zu beobachten. Die Umsetzung und Anwendung von Umweltschutzbestimmungen bleibt in vielen Ländern problematisch. Im öffentlichen Auftragswesen verstärkt die Kommission ihre Bemühungen, die Transparenz und die Öffnung der Märkte zu überwachen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Rechtsvorschriften zu bewerten.

Selbst wenn die Zahl der noch nicht umgesetzten Rechtsvorschriften verringert werden konnte, so bewirkt die Langsamkeit der Umsetzung der neuen Vorschriften weiterhin eine Fragmentierung des Binnenmarktes. Die Anpassung der Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt und die Vereinfachung des Rechtsrahmens geraten ebenfalls in Verzug. Dies schadet der Wettbewerbsfähigkeit der EU, behindert die Mobilität der Arbeitskräfte in Europa, beschränkt den Zugang zum Markt und erhöht unnötigerweise die Kosten für den grenzüberschreitenden Handel. In einigen Fällen sind trotz der Urteile des Gerichtshofes gegen die betroffenen Staaten sehr große Verzögerungen zu beobachten.

Die Bürger müssen ihre Rechte besser kennenlernen

Die Bürger haben im Binnenmarkt eine Reihe bedeutender Rechte. Meinungsumfragen haben jedoch gezeigt, daß nur die wenigsten ihre Rechte kennen. Der „Dialog mit den Bürgern und Unternehmen“ hat bereits dazu beigetragen, daß die Bürger ihre Rechte besser kennen, doch das Ziel ist bei weitem noch nicht erreicht.

In Teil D des Binnenmarktanzeigers sind die Informationen zusammengefaßt, die beim Auskunftsdienst (Signpost Service) über Schwierigkeiten eingegangen sind, auf die die Bürger bei der Ausübung ihrer Rechte gestoßen sind. Diese Schwierigkeiten sind im wesentlichen auf drei Gründe zurückzuführen :

- mangelnde Information über die einschlägigen Bestimmungen;
- mangelnde Transparenz bei der Anwendung der Rechte durch die nationalen Verwaltungen;
- Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten, die in der Praxis keine vollständige und unkomplizierte Ausübung dieser Rechte gewährleisten.

A. FOLLOW-UP DES AKTIONSPLANS – NOCH NICHT ABGESCHLOSSENE ARBEITEN UND KÜNFTIGE ARBEITEN

Der Binnenmarkt-Aktionsplan wurde im Juni 1997 angenommen und beinhaltet einen differenzierten Zeitplan für die Verwirklichung der angestrebten Ziele. **Bis zum Auslaufen des Plans im Dezember 1998 konnten beachtliche Fortschritte erzielt werden, doch einige Ziele blieben unerreicht.** Die Mitteilung der Kommission vom Februar 1999¹ zieht eine Bilanz des Aktionsplans und zählt die Maßnahmen auf, die nicht abgeschlossen wurden (Anhang I enthält eine Liste dieser Maßnahmen und beschreibt ihren Fortgang).

In den meisten Bereichen, in denen das Ziel nicht erreicht wurde, wurden die Arbeiten fortgesetzt und die Aussichten sind vielversprechend. Am 19. Februar 1999 ist die Liberalisierung des **Elektrizitätsmarktes** in Kraft getreten. Seit diesem Datum hat die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt und einige haben ihre Märkte sogar stärker geöffnet als vorgeschrieben. Frankreich und Luxemburg werden die Richtlinie voraussichtlich vor Ende des Jahres umsetzen. Die Umsetzung der Richtlinie über die Liberalisierung des **Gasmarktes** geht mit hinreichendem Erfolg voran. Die Verordnung des Rates über die Erläuterung und Kodifizierung der **Verfahren für staatliche Beihilfen** wurde am 22. März 1999² erlassen. Der Text erläutert und erweitert die Zuständigkeiten der Kommission, um eine bessere Behandlung der Fragen bezüglich der staatlichen Beihilfen zu gewährleisten und verbessert die Transparenz und die Rechtssicherheit. Mit dem Erlaß der Richtlinie (Mai 1999) über den Verkauf und die Garantien von Gebrauchsgütern wurde der Verbraucherschutz im Binnenmarkt erhöht. Eine Mitteilung über **Patente**³ vom Februar 1999 beschreibt eine Reihe von Maßnahmen, die den Patentschutz in der Union verbessern sollen. Am 8. Juni 1999 hat die Kommission die Mitteilung über **Binnenmarkt und Umwelt** angenommen, und Mitte Juni wird die Mitteilung über die **gegenseitige Anerkennung** folgen.

In einigen wenigen Bereichen waren die Fortschritte jedoch nicht so bedeutend. Die Annahme neuer Regeln über die **Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen** wurde verhindert. Geringe Fortschritte gab es außerdem bei der Annahme des **Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft** und der Zehnten und Vierzehnten Richtlinie über das Gesellschaftsrecht.

Das im Rahmen des Aktionsplans vorgeschlagene **Steuerpaket** wird derzeit auf Ebene des Rates geprüft. Auf dem Europäischen Rat von Köln wurde festgelegt, daß die Arbeiten über den Verhaltenskodex und die Richtlinienvorschläge über die Besteuerung der Zinserträge und über Zinsen und Lizenzgebühren spätestens auf dem Europäischen Rat von Helsinki abgeschlossen werden.

Vor kurzem wurden wichtige Initiativen mit weitreichenden Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarktes ins Leben gerufen. Es handelt sich hierbei um *den Aktionsplan für die Finanzdienstleistungen*⁴, *die Mitteilung über die zusätzliche Altersversorgung*⁵, *das Weißbuch über die Modernisierung des Wettbewerbsrechts*⁶ und *den verbraucherpolitischen Aktionsplan für 1999-2001*⁷.

Der Aktionsplan für den Finanzmarktrahmen dient als Grundlage für künftige Arbeiten wie der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ am 25. Mai und der Europäische Rat von Köln bestätigt haben. Der Binnenmarktanzeiger wird die Fortschritte verfolgen und sich dabei auf den Aktionsplan stützen, der eine Liste vorläufiger Prioritäten und einen Zeitplan für Maßnahmen - legislativer und anderer Art - enthält und dazu beitragen sollte, drei strategische Ziele zu erreichen: Schaffung eines Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen im Firmenkundengeschäft, Gewährleistung des Zugangs zu den Privatkundenmärkten und ihre Sicherheit und Anwendung angemessener aufsichtsrechtlicher und Überwachungsvorschriften. Darüber hinaus sieht der Plan vor, daß noch vor Ende 1999 Richtlinienvorschläge über die Organismen für gemeinsame Anlagen, über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und über elektronisches Geld angenommen werden.

¹ Bewertung des Binnenmarkt-Aktionsplans, Juni 1997 - Dezember 1998, KOM (99) 74 endg. vom 18.02.1999

² Verordnung 659/99 des Rates, ABL L 83 vom 27.03.1999

³ Förderung der Innovation durch Patente, KOM (99) 42 endg. vom 03.02.1999

⁴ Umsetzung des Finanzmarktrahmens : Aktionsplan, KOM (99) 232 endg. vom 11.05.1999

⁵ Zu einem Binnenmarkt für die zusätzliche Altersversorgung, KOM (99) 134 endg. vom 11.05.1999

⁶ Weißbuch über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag, KOM (99) 101 endg. vom 28.04.1999

⁷ Verbraucherpolitischer Aktionsplan (1999-2001), KOM (98) 696 endg. vom 01.12.1998

B. ÜBERBLICK ÜBER DEN RECHTSRAHMEN FÜR DEN BINNENMARKT

1. Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien

Nach den intensiven Bemühungen im Jahr 1998, in dem von den Mitgliedstaaten über 1000 nationale Umsetzungsmaßnahmen notifiziert wurden, haben die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Umsetzungsrückstände eine Art Status quo erreicht. So konnte der Anteil der noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzten Richtlinien fast um die Hälfte verringert werden. Geht man von den 1405 Ende Mai 1999

geltenden Richtlinien aus, so beträgt dieser Anteil zur Zeit 12,8 %, im Mai 1998 waren es 18,2 %. Im vergangenen halben Jahr konnten Belgien, Irland und Luxemburg sowie, in etwas geringerem Ausmaß, Frankreich und Spanien ihr Umsetzungsdefizit beträchtlich verringern.

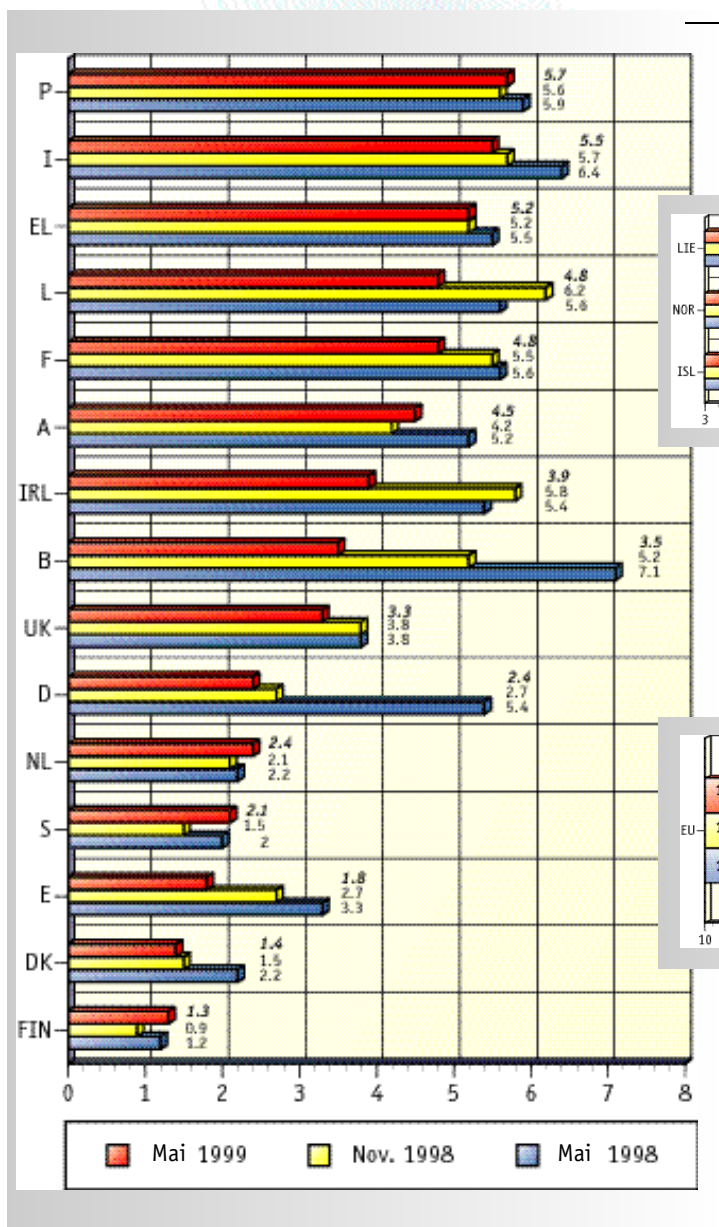
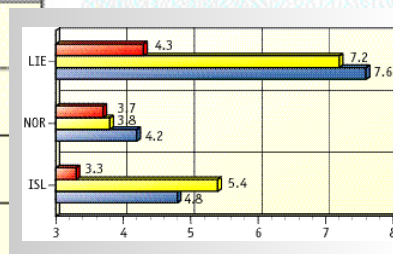
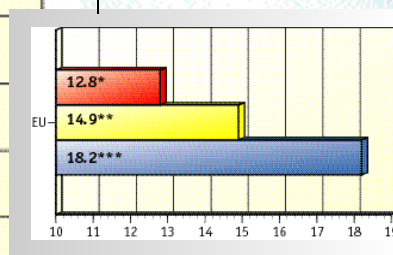


Schaubild 1:
Fortschritte bei der Umsetzung
der Binnenmarktrichtlinien



Quelle:
Binnenmarktanzeiger EFTA Nr. 4⁸

Schaubild 2:
Prozentsatz der noch nicht in
allen Mitgliedstaaten
umgesetzten
Binnenmarktrichtlinien



* 180/1405 Richtlinien
** 203/1365 Richtlinien
*** 249/1368 Richtlinien

⁸ Bei obenstehenden Aufstellungen wird von 1257 Binnenmarktrichtlinien ausgegangen

Deutschland und Spanien konnten zur Gruppe der Länder aufschließen (Dänemark, Finnland, Schweden und die Niederlande), die in der Regel die Umsetzungsfristen von neuen Rechtsakten einhalten. Geringe Fortschritte verzeichneten hingegen Portugal, Italien und Griechenland, dessen Umsetzungsdefizit immer noch über 5 % liegt. Die EFTA-Länder haben bereits einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union überholt. Insbesondere konnte Liechtenstein seinen Rückstand gegenüber den übrigen EFTA-Ländern

wettmachen. Norwegen und Island werden jedoch nach wie vor von ihren nordischen Nachbarn übertroffen.

Verspätungen treten zum Teil bei der Umsetzung älterer Richtlinien auf, die bereits vor Januar 1997 hätten umgesetzt werden sollen (Schaubild 3). In praktisch allen derartigen Fällen wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Für zahlreiche Verfahren liegt bereits das Urteil des Gerichtshofs vor.

Schaubild 3: Noch nicht umgesetzte Richtlinien, deren Umsetzungsfrist vor dem 1.1.1997 abgelaufen ist

	B	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	UK
Anrufung des EuGH (Art. 228)	-	-	89/48	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet (Art. 228)	92/74	-	-	-	92/74	-	91/271	94/51	-	-	-	-
Urteil des Gerichtshofs	92/73	-	93/118	-	93/40 94/28 94/39 95/9 95/10	93/103	-	94/46	-	-	-	-
Anrufung des EuGH (Art. 226)	95/17	90/605	94/62 96/43	-	93/104 94/33 95/17 95/26	92/100 93/83	93/103 93/104 94/33 95/21 95/30	93/104 94/33 94/45 94/56 95/30	-	90/428 93/119 94/56	94/45 96/43	-
Mit Gründen versehene Stellungnahme	94/9 94/67 95/17 95/47 95/62	96/43	93/104 94/55 94/56 95/62	93/12 96/43	93/35 93/69 94/62 95/29 95/47	93/68 94/55 96/43 96/86	94/67 95/26 95/47	93/68	95/47	95/30 95/47 96/43	94/56 95/3 95/62	94/62 95/68

Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg könnten in Anwendung von Artikel 228 (ex-Artikel 171) ein zweites Mal vor Gericht gebracht werden, sollten sie den gegen sie ergangenen Urteilen wegen Nichtumsetzung bestimmter Richtlinien nicht nachkommen (Schaubild 3). Griechenland wurde wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 89/48/EWG zum zweiten Mal verklagt und muß mit Sanktionen rechnen, wenn der Gerichtshof neuerlich zu dem Schluß kommt, daß es seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

Zum Großteil treten die Verspätungen allerdings bei der Umsetzung neuerer Richtlinien auf (Schaubild 4). Etwa

50 % der vor dem Jahr 1997 umzusetzenden Richtlinien sind noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Für 1998 sind es 83,5 %, und bei den Richtlinien, deren Umsetzungsfrist vor Ende Mai 1999 endet, beträgt der Anteil 92,3 %.

Eingedenk der Schwierigkeiten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, sind die Mitgliedstaaten in einer auf dem Rat "Binnenmarkt" im September 1998 angenommenen Resolution übereingekommen, im Jahr 1999 zur Vermeidung von Verzögerungen generell Zeitpläne für die Umsetzung des Binnenmarktrechts zu erstellen. Sie werden sich sehr anstrengen müssen, weil zahlreiche

Schaubild 4: Noch nicht umgesetzte Richtlinien, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Jahr, in Gegenüberstellung zur Umsetzungsfrist und der festgestellten durchschnittlichen Verzögerung

Umsetzungsfrist	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Zur Umsetzung anstehende Richtlinien im Verhältnis zur Gesamtzahl der Richtlinien	
1995	3			1		7	2	1	1		1	1				15/77	19.5%
1996	7		1	9	1	7	6	7	6	1	4	8			2	20/62	32.3%
1997	7		5	9	1	9	6	12	10	2	4	11		3	2	36/72	50.0%
1998	16	4	14	32	12	25	24	34	26	14	29	37	7	11	23	61/73	83.5%
<31.05.1999	12	16	13	18	11	17	15	22	21	17	18	21	12	15	20	24/26	92.3%
Durchschnittlicher Notifizierungsverzug (Monate)	19.8	3.1	10.1	14.8	9.1	17.5	13.9	12.3	15.2	6.0	14.3	13.1	3.7	5.9	7.2		

Richtlinien vor Ende dieses Jahres umzusetzen sind (61 Richtlinien in Finnland, doppelt so viel (123) in Portugal, die übrigen Mitgliedstaaten liegen dazwischen). Von den EFTA-Ländern muß Island bis Jahresende noch 45 Richtlinien umsetzen, Norwegen 50 und Liechtenstein 55.

Die meisten der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Planungen sind noch unvollständig. Das Ziel, den Rückstand vollständig aufzuarbeiten (das im Juni 1997 im Aktionsplan gesetzt wurde), ist noch lange nicht erreicht. Die Kommission fordert daher alle Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die Bestimmungen der Resolution vom September 1998 einzuhalten.

Die schleppende Umsetzung neuerer Rechtsakte gibt Anlaß zu Besorgnis. Schon längst fällige Wirtschaftsreformen verzögern sich. Die Maßnahmen zur Anpassung der Vorschriften an die technologische

Entwicklung und die neuen Bestimmungen zur Verbesserung des Verbraucher- und Umweltschutzes zeigen deshalb nicht die gewünschte Wirkung.

Schlüsselt man die Rückstände nach Sektoren auf, so zeigt sich, daß überall Fortschritte erzielt wurden, insbesondere in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Telekommunikation und chemische Erzeugnisse. Die Umsetzungsquote ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch. Die hervorgehobenen Zahlen könnten darauf hindeuten, daß einige Staaten mit tiefgreifenderen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Betrachtet man die Anzahl der noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzten Richtlinien, so zeigen sich im Bereich Verkehr gewisse Probleme. Allerdings müssen die hohe Anzahl der Richtlinien (32 von 61), deren Umsetzungsfrist nach dem 1. Januar 1997 abgelaufen ist, sowie die sehr kurzen Umsetzungsfristen einiger

Schaubild 5: Umsetzungsrückstand und Umsetzungsplanungen der Mitgliedstaaten

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Anzahl der vor Ende 1999 umzusetzenden Richtlinien	87	64	75	117	65	109	98	121	107	77	105	123	61	70	92
Anzahl der Richtlinien, für die noch keine Umsetzungsplanung vorliegt	55	16	11	50	7	36	19	60	92	60	51	18	18	29	23
Anzahl der Richtlinien, deren Umsetzung am 31.5.1999 überfällig war	49	20	34	73	26	68	55	77	68	34	63	80	19	29	47

Richtlinien (insbesondere im Bereich Seeverkehr) berücksichtigt werden. Im Telekommunikationsbereich wurden bedeutende Fortschritte bei der Umsetzung erzielt, die Mitgliedstaaten beheben zunehmend die Mängel in ihrem nationalen Recht. Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes hat sich bereits merklich auf die Wirtschaft ausgewirkt, sowohl auf das Wachstum des Marktes (schätzungsweise über 30 % in den letzten drei Jahren), als auch auf die Anzahl der Betreiber (zur Zeit über 300). Die Verzögerungen bei der Umsetzung von Veterinärvorschriften über Inspektionen, Hygienekontrollen und Futtermittel geben Anlaß zu ernster Sorge, weil die wichtigen Reformen noch nicht Eingang in die nationale Gesetzgebung gefunden haben. Der Sektor Energie scheint zum ersten Mal auf, weil sich die Umsetzung neuerer Rechtsakte verzögert hat.

EFTA-Länder

Die Umsetzungsquoten sind in den einzelnen EFTA-Ländern unterschiedlich hoch. Norwegen verzeichnet bedeutende Rückstände in den Bereichen pharmazeutische Erzeugnisse, Gesellschaftsrecht und Versicherungen. In Liechtenstein treten vor allem in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Banken sowie Versicherungen Probleme auf, in Island bei chemischen Erzeugnissen. Neben Ausnahmeregelungen oder Übergangsfristen, die den EFTA-Ländern bei Binnenmarktrichtlinien insbesondere im Veterinärbereich gewährt werden, laufen immer noch Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der Kommission über die Anwendung der Bestimmungen des EWR-Vertrags und seiner Anhänge über den freien Personenverkehr.

Schaubild 6: Nicht umgesetzte Richtlinien nach Bereich und Mitgliedstaat, gereiht nach dem Anteil an den nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzten Richtlinien

	%	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Telekommunikation (16)	58.8	7	1	-	7	-	3	2	3	3	-	-	4	-	4	2
Verkehr (59)	51.7	11	2	5	10	9	9	10	15	18	9	11	17	5	8	10
Geistiges und gewerbliches Eigentum (8)	50.0	-	1	1	1	1	1	4	1	2	2	1	1	1	-	1
Öffentliches Auftragswesen (11)	36.4	-	-	2	3	1	2	-	1	2	-	2	2	-	-	2
Sozialpolitik (39)	28.2	3	-	-	3	-	3	2	8	9	-	3	2	-	-	-
Veterinärkontrollen (198)	17.2	3	3	3	17	2	20	12	15	9	4	14	15	6	7	13
Chemische Erzeugnisse(78)	16.7	1	-	3	3	-	4	1	1	1	2	5	5	1	2	2
Energie (12)	16.7	-	2	1	1	-	2	1	1	2	-	-	1	1	1	-
Umwelt (91)	14.3	6	2	4	7	5	4	6	8	3	2	3	5	1	1	5
Lebensmittelrecht (103)	13.6	2	-	4	3	2	2	5	5	-	-	2	9	-	-	1
Kosmetische Erzeugnisse (38)	10.5	1	-	1	-	-	3	-	-	-	-	1	1	-	1	-

(#) = Anzahl der betroffenen Richtlinien in jedem Bereich

Öffentliches Auftragswesen

Bei der Umsetzung der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen wurden Fortschritte erzielt, so daß die Kommission und die Mitgliedstaaten sich nun der korrekten Anwendung dieses Rechts und der Abschätzung seiner wirtschaftlichen Auswirkungen widmen können. Im Rahmen eines Maßnahmenpakets, das in der am 11. März 1998 angenommenen Mitteilung über das öffentliche Auftragswesen⁹ vorgestellt wurde, entwickelt die Kommission zur Zeit eine Reihe von Indikatoren zur Messung des Öffnungsgrades und der Transparenz des öffentlichen Auftragswesens in Europa.

Die ersten dieser Indikatoren stehen bereits zur Verfügung. Sie gehen von den im Einklang mit den Richtlinien veröffentlichten Ausschreibungen aus und ermöglichen es, die Fortschritte bei der Errichtung eines echten Binnenmarktes im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu verfolgen. Anhand dieser Indikatoren wird deutlich, daß das Volumen der öffentlich ausgeschriebenen Aufträge zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich schwankt. Obwohl nach den Gemeinschaftsrichtlinien nicht alle Ausschreibungen zu veröffentlichen sind, erscheint dieses Volumen überdies sehr gering, wenn man entgegenhält, daß die

öffentlichen Aufträge insgesamt auf 11-12 % des BIP geschätzt werden.

Diese vorläufigen Zahlen sollen im Lauf des Jahres durch weitere Schlüsselindikatoren ergänzt werden. Diese Indikatoren sollen sich insbesondere auf den Gesamtwert der öffentlichen Aufträge und die Konvergenz der Preise der von der öffentlichen Hand angeschafften Produkte beziehen. Zur Steigerung der Transparenz wird in SIMAP ein Suchmechanismus entwickelt, mit dem auf nicht in TED veröffentlichte Ausschreibungen zugegriffen werden kann.

Die Indikatoren sollen jährlich erstellt werden, so daß die Mitgliedstaaten leicht verfolgen können, welche Fortschritte erzielt wurden. Sie könnten zu einer regulären Einrichtung werden, mit deren Hilfe sich die im Binnenmarkt erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse im Rahmen des Prozesses von Cardiff bewerten lassen.

⁹ Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union, KOM (98) 143 endg. vom 11.03.1998

Schaubild 7: Öffentliches Auftragswesen, Daten von 1998

	Anzahl der Einheiten, die Ausschreibungen im Amtsblatt veröffentlicht haben	Anzahl der im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibungen	Wert der veröffentlichten Ausschreibungen in % des BIP
Belgien	419	2 550	2.24%
Dänemark	527	1 342	2.38%
Deutschland	3 114	15 954	1.12%
Griechenland	396	1 680	N/A
Spanien	715	4 164	1.58%
Frankreich	3 186	19 694	1.85%
Irland	130	796	2.18%
Italien	1 276	8 117	1.41%
Luxemburg	40	284	3.29%
Niederlande	573	1 384	1.10%
Österreich	413	2 488	1.90%
Portugal	236	1 291	2.29%
Finnland	270	894	1.59%
Schweden	606	2 529	2.56%
Vereinigtes Königreich	1 694	11 065	3.20%
EU15 insgesamt	13 595	74 232	1.87%

Quelle: Bei diesen Zahlen handelt es sich um Schätzungen von Kommissionsdienststellen. Als Ausgangsbasis dienen in der Datenbank TED¹⁰ und bei Eurostat verfügbare Daten.

¹⁰ Auf die Datenbank « Tenders Economic Daily » (TED) kann kostenlos über <http://eur-op.eu.int/> zugegriffen werden.

2. Vertragsverletzungen

Wie läuft ein Vertragsverletzungsverfahren ab?

Im Vertragsverletzungsverfahren ist ein Dialog zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat vorgesehen. Nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts und des anwendbaren Rechts kann die Kommission die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens beschließen und dem betroffenen Mitgliedstaat ein Fristsetzungsschreiben zuleiten, in dem er aufgefordert wird, sich zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht zu äußern. Meistens führt die Antwort des Mitgliedstaats dazu, daß der Fall abgeschlossen wird. Ist die Kommission trotz der vom Mitgliedstaat vorgebrachten Argumente jedoch der Ansicht, daß der Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht nicht abgestellt wurde, übermittelt sie dem Mitgliedstaat eine mit Gründen versehene Stellungnahme und fordert ihn erneut zu einer Äußerung auf. Erst nach Prüfung der Antwort des Mitgliedstaats entscheidet die Kommission, ob sie den Fall vor den Gerichtshof bringen wird.

Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zeigt lediglich, daß der Mitgliedstaat nach Auffassung der Kommission seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt. Nur der Gerichtshof kann definitiv feststellen, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt. In den meisten Fällen ermöglicht es das Verfahren jedoch, daß die Kommission und der Mitgliedstaat die Angelegenheit ohne Anrufung des Gerichtshofs regeln.

Aus Schaubild 8 ist ersichtlich, daß Vertragsverletzungsverfahren (Fristsetzungsschreiben, mit Gründen versehene Stellungnahmen, Anrufung des Gerichtshofs durch die Kommission und Urteile des Gerichtshofs) weiterhin zahlreich sind. Die Angaben über Fristsetzungsschreiben, mit Gründen versehene Stellungnahmen und Anrufungen des Gerichtshofs beziehen sich auf die nicht vorschriftsmäßige Umsetzung von Binnenmarkttrichtlinien und die unzulängliche Anwendung der im Vertrag oder dem abgeleiteten Recht enthaltenen Binnenmarktvorschriften. Nicht enthalten sind in diesen Zahlen Verfahren wegen Nichtmitteilung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Binnenmarkttrichtlinien.

Die gegenüber dem Vergleichszeitraum deutlich gestiegene Anzahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen und Anrufungen des Gerichtshofs ist größtenteils darauf zurückzuführen, daß bei der Kommission neue interne Regeln zur Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren¹¹ eingeführt wurden, die vor allem eine raschere Abwicklung ermöglichen sollen.

¹¹ SEK(1998) 1733.

¹² Die Zahlenangaben in den Schaubildern sind unabhängig voneinander zu sehen. Derselbe Fall kann mehrmals erfaßt sein, beispielsweise wenn das Fristsetzungsschreiben und die mit Gründen versehene Stellungnahme zwischen 1. März 1998 und 1. März 1999 zugeleitet wurden. In den Schaubildern sind auch die Fälle enthalten, die nach der Erfassung des Verfahrens eingestellt wurden.

Schaubild 8: Statistische Angaben zu den mutmaßlichen Verstößen gegen die Binnenmarktregeln Vergleich zwischen den Zeiträumen 1.3.1998-1.3.1999 und 1.9.1997-1.9.1998¹²

		B	DK	D	E	EL	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	EU
Fristsetzungsschreibe	3.98-3.99	30	5	31	17	27	52	15	43	6	9	28	21	16	13	21	334
	9.97-9.98	34	8	42	36	37	78	9	60	9	15	24	19	16	17	25	429
Mit Gründen versehene Stellungnahmen	3.98-3.99	30	3	20	13	11	45	5	40	11	7	11	19	5	4	12	236
	9.97-9.99	25	3	17	15	12	45	5	31	7	9	10	19	2	5	14	219
Vor den Gerichtshof gebrachte Fälle	3.98-3.99	5	1	5	2	9	13	2	3	1	2	3	2	1	1	2	52
	9.97-9.99	8	0	3	3	7	13	1	2	1	3	2	4	0	0	1	48
Urteile des Europäischen Gerichtshofs	3.98-3.99	4	0	4	5	4	3	3	3	1	0	0	5	0	0	0	32
	9.97-9.99	9	0	6	6	5	5	0	8	2	1	0	5	0	0	0	47

Schaubild 9: *Mutmaßliche Nichtbeachtung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs in Binnenmarkt-Rechtssachen (Lage am 1.3.1999)*

	B	DK	D	E	EL	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	EU
Aufgrund von Art. 228 zugeleitete Fristsetzungsschreiben	1		1	1	5		1	1				2				12
Mit Gründen versehene Stellungnahmen	2				2	2			1							7

In Schaubild 9 ist die schwerwiegendste Art von Vertragsverletzungen dargestellt. Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, so ist dieser Staat gemäß Artikel 228 des EG-Vertrags verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben. Gewöhnlich ergreifen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen. In einigen wenigen Fällen leitet die Kommission jedoch in Anwendung von Artikel 228 ein neuerliches

Vertragsverletzungsverfahren wegen mutmaßlicher Nichtbeachtung des Urteils des Gerichtshofs ein. Die in Schaubild 9 dargestellten Fälle betreffen die unzureichende Anwendung oder Umsetzung von gemeinschaftlichem Umweltschutzbestimmungen, Benachteiligungen von Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten beim Zugang zu einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die unzulängliche Umsetzung von Rechtsakten über das Fernsehen ohne Grenzen, das Steuerwesen und die Verkehrspolitik.

Schaubild 10: *Aufschlüsselung nach Bereich der zwischen 1.3.1998 und 1.3.1999 zugeleiteten mit Gründen versehenen Stellungnahmen*

	B	DK	D	E	EL	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	EU
Freier Personenverkehr		1	3	3		6		3					1		1	18
Freier Warenverkehr	3		5	1	3	12	1	8	1	2	1	3	1	2	1	44
Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit	11		4	4	1	11		10	2	1	1	1	1	1	3	51
Verkehr	3	1	1	1	1			2	1	1	1				1	13
Telekommunikation	1				1			2	4		1	2				11
Steuerwesen	1		1	1		9		1			1	1	2		1	18
Öffentliches Auftragswesen	2		1			3		9		1	3				1	20
Geistiges und gewerbliches Eigentum					1						2				1	4
Verbraucher					1			2		1		1			1	6
Umwelt	9	1	5	3	3	4	4	3	3	1	1	11		1	2	51
Insgesamt	30	3	21	13	11	45	5	41	11	8	11	19	5	4	12	236

Mit Gründen versehene Stellungnahmen

Anhand der mit Gründen versehenen Stellungnahmen lassen sich die Bereiche feststellen, in denen die Anwendung der Binnenmarktvorschriften zur Zeit Probleme bereitet. Versendet die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme, so bedeutet dies, daß ihrer Meinung nach das Gemeinschaftsrecht verletzt wurde. In Schaubild 10 sind die zwischen 1. März 1998 und 1. März 1999 zugeleiteten mit Gründen versehenen Stellungnahmen nach Bereich und Mitgliedstaat aufgeschlüsselt. Am häufigsten sind Vertragsverletzungsverfahren in den Bereichen Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit, Umwelt sowie freier Warenverkehr.

In ungefähr jedem fünften Fall (9 von 44) aus dem Bereich freier Warenverkehr werden die Richtlinien über Veterinärkontrollen und Futtermittel fehlerhaft angewendet. Im Umweltbereich betrifft etwa ein Drittel der Fälle die fehlerhafte Anwendung oder mangelhafte Umsetzung der Abfallbewirtschaftungsrichtlinien, ein weiteres Drittel fällt in den Bereich Gewässerschutz und Wasserwirtschaft. Im Verkehrssektor beziehen sich acht Fälle auf Verstöße im Zusammenhang mit den "Open Sky"-Abkommen.

Die Hälfte der im Beobachtungszeitraum versandten mit Gründen versehenen Stellungnahmen waren an Frankreich, Italien oder Belgien gerichtet. Frankreich wurden hauptsächlich wegen mutmaßlichen Versäumnissen beim Warenverkehr mit Gründen versehene Stellungnahmen zugeleitet. Etwa ein Drittel der belgischen Fälle (9 von 30) bezieht sich auf Umweltangelegenheiten. Etwa die Hälfte der Fälle aus dem Bereich öffentliches Auftragswesen betreffen Italien. Fünf der neun Verfahren gegen Italien hängen mit einer fehlerhaften Anwendung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zusammen.

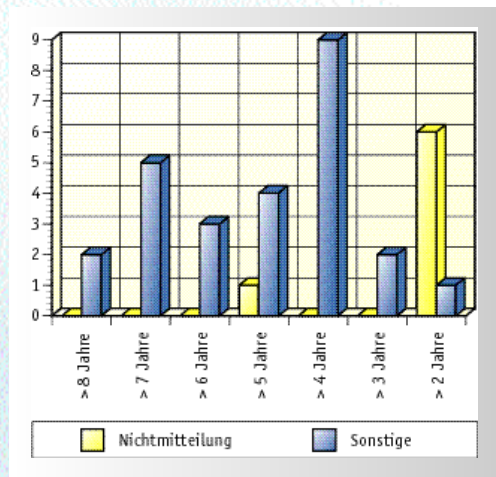
Überdies wird darauf hingewiesen, daß im Telekommunikationsbereich relativ viele Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg, in Umweltangelegenheiten gegen Portugal eingeleitet wurden (11 der 19 Portugal zugeleiteten mit Gründen versehenen Stellungnahmen).

Wirksamkeit des Vertragsverletzungsverfahrens

Zwischen 1. März 1998 und 1. März 1999 wurden 198 Fälle infolge eines Fristsetzungsschreibens eingestellt und 69 weitere, nachdem den Mitgliedstaaten wegen mutmaßlich mangelhafter Umsetzung von Richtlinien oder mutmaßlich fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktregeln eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugeleitet worden war.

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten müssen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes rasch geregelt werden. Können die Fälle, in denen EU-Bestimmungen mangelhaft angewendet oder umgesetzt werden, nicht vor der Anrufung des Gerichtshofs gelöst werden, so vergehen derzeit dennoch, wie aus Schaubild 11 ersichtlich, im Durchschnitt mehr als fünf Jahre (es können sogar acht oder noch mehr sein) zwischen der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission und der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs. Betrifft die Angelegenheit die Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen, so sind es zwei bis drei Jahre.

Schaubild 11: Zeitraum zwischen der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens und der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs, Angaben für das Jahr 1998



3. Vereinfachung der Rechtsvorschriften

Auf den letzten Tagungen des Europäischen Rates und des Rates "Binnenmarkt" wurde unterstrichen, welche Bedeutung die Förderung eines angemessenen Rechts- und Verwaltungsrahmens für die Steigerung der Effizienz des Binnenmarktes hat. Auf diesen Tagungen wurde klargestellt, wie wichtig es ist, darauf zu achten, daß die beschlossenen Vorschriften weniger komplex und leichter handhabbar sind, und daß sie den Betrieben keine zusätzlichen verwaltungstechnischen Belastungen und Kosten aufbürden.

Das 1997 begonnene Projekt **SLIM** (Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt) weist die ersten greifbaren Erfolge auf. Das Vermittlungsverfahren wurde beim Intrastat-Vorschlag erfolgreich angewandt, der auf eine Verringerung der für die Statistik des innergemeinschaftlichen Handels zu erhebenden Daten abzielte. Zwei Verordnungen der Kommission über die Eigenmasse und den statistischen Wert wurden veröffentlicht, und der Rat nahm die überarbeitete Zierpflanzenrichtlinie an, mit der das Anwendungsgebiet präzisiert und der Verwaltungsaufwand für Hersteller und einzelstaatliche Behörden verringert wird.

Die **dritte Phase der SLIM-Initiative** wurde Ende 1998 abgeschlossen. Die Kommission hat die von den SLIM-Teams vorgelegten Empfehlungen zu Vorschriften über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme, zur elektromagnetischen Verträglichkeit und zum Versicherungsrecht geprüft. In Anhang II findet sich eine genaue Übersicht über die drei SLIM-Phasen. Die **vierte SLIM-Phase** hat im Januar 1999 begonnen. In ihr sollen die Themen gefährliche Stoffe, Gesellschaftsrecht und Fertigpackungen behandelt werden¹⁵. Die SLIM-Teams sollten ihre Empfehlungen Ende des Sommers vorlegen. Anschließend sollen die Kommissionsdienststellen einen Gesamtbericht über Phase IV ausarbeiten. Im zweiten Halbjahr 1999 sollen sie die SLIM-Initiative insgesamt bewerten. Darüber hinaus soll die Kommission das Testpanel und andere Initiativen zur Verbesserung des Rechtsrahmens im Binnenmarkt prüfen.

Auf der Tagung des Rates "Binnenmarkt" im Februar 1999 wurde ein Zwischenbericht über das **Unternehmens-Testpanel** vorgelegt. Dank dieses neuartigen Verfahrens für die Anhörung von Unternehmen zu Entwürfen von Kommissionsvorschlägen (MwSt.-Richtlinie über steuerliche Vertretung und 4. Rechnungslegungsrichtlinie) konnten zahlreichen Unternehmen ihre Ansichten darlegen. Sie haben bestätigt, daß das bestehende Recht überarbeitet werden muß.

Das Thema **rechtliche Reformen** wird auch anlässlich spezieller Konferenzen sowie im Rahmen der OECD behandelt. Die niederländischen Behörden haben am 15. und 16. April eine zweitägige Tagung in Den Haag veranstaltet, auf der hauptsächlich Aspekte wie die kürzlich veröffentlichten Leitlinien der Kommission über die redaktionelle Qualität gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, die Bewertung (nationaler) Gesetzesentwürfe sowie die Meinungen der KMU über die rechtliche Reform erörtert wurden.

Die Niederlande haben als erster Mitgliedstaat an einer Prüfung der rechtlichen Reformen durch die OECD teilgenommen. Über diese Initiative wurde ein detaillierter Bericht erstellt, der sich insbesondere damit befaßt, wie verbesserte Rechtsvorschriften zum Wirtschaftswachstum beitragen. Dänemark und Spanien nehmen an der zweiten Phase der Prüfungen teil, die Anfang 2000 abgeschlossen werden soll.

In künftigen Ausgaben des Binnenmarktanzeigers soll über Maßnahmen berichtet werden, die Mitgliedstaaten ergreifen, um die Qualität der Rechtsvorschriften zu verbessern. Dabei kann es sich etwa um die Einrichtung spezieller behördeninterner Abteilungen zur Verbesserung der Rechtsvorschriften handeln, um Vorschläge zur Vereinfachung des bestehenden Rechts oder um Initiativen zur Abschätzung des Verwaltungsaufwands und der Kosten für die Einhaltung der Rechtsvorschriften.

¹⁵ Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM): Eintritt in eine vierte Phase SEK (98) 1944, 16.11.1998.

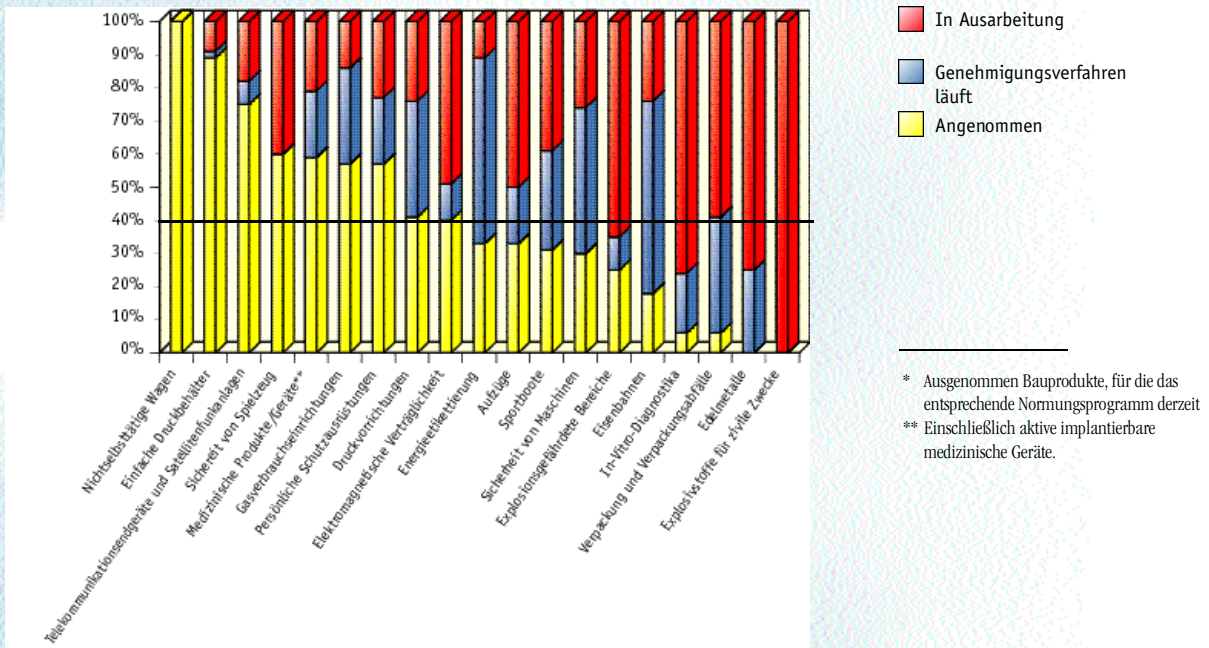
4. Europäische Normungsarbeiten

Wie im Bericht der Kommission über „Effizienz und Verantwortlichkeit in der europäischen Normung im Rahmen des neuen Konzepts“ nahegelegt, haben die Europäischen Institutionen eine gemeinsame Website zum Thema Normungsarbeiten eingerichtet. Damit steht insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung, die Auskunft über die Fortschritte der Normungsarbeiten im Rahmen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“ gibt. Über diese Site kann, ausgehend von Richtlinien oder von Produktgruppen, nach europäischen Normen gesucht werden, die gerade ausgearbeitet werden, zur öffentlichen Stellungnahme freigegeben sind oder das Annahmeverfahren durchlaufen. Neben einer Erklärung der Grundbegriffe des neuen Konzepts enthält die Site eine Zugriffsmöglichkeit auf die entsprechenden Richtlinien im vollständigen Wortlaut sowie eine Referenzliste der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Verweisungen auf harmonisierte Normen. Die Informationen werden täglich aktualisiert, nur die Daten von CEN werden alle zwei Wochen auf den neuesten Stand gebracht. Der Zugriff erfolgt über die Internetadresse <http://www.NewApproach.org> oder über "Dialog mit Unternehmen – Schlüsselthemen – Technische Normen" auf <http://europa.eu.int/comm/dg15>.

Die vom 15. bis 17. März 1999 in Berlin abgehaltene Normungskonferenz, zu der über 400 Teilnehmer zusammenkamen, war sehr erfolgreich. Auf ihr wurden vier wichtige Themenbereiche behandelt: Erweiterung, Förderung, internationale Normung und Normung in der Zukunft.

Aus Schaubild 12 sind die im Rahmen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“ erzielten Fortschritte in der europäischen Normung ersichtlich. Zwischen April 1998 und Mai 1999 wurden insgesamt 127 neue Normen angenommen. Damit waren 40 % der in Auftrag gegebenen Normen angenommen (gegenüber 35,6 % im vorhergehenden Zeitraum). Im Schaubild sind die Normungsarbeiten im Bereich Bauprodukte nicht enthalten, weil das entsprechende Arbeitsprogramm derzeit noch ausgearbeitet wird. Laut Informationen von CEN sollen die ersten harmonisierten Normen für diesen Bereich im Jahr 1999 vorliegen.

Schaubild 12: Fortschritte bei den Normungsarbeiten im Rahmen des neuen Konzepts*



5. Steuerwesen

Die Steuersysteme der Mitgliedstaaten sind nach wie vor national ausgerichtet und beinhalten oft Bestimmungen, die Angehörigen anderer Staaten den Zugang zu nationalen Märkten erschweren. Dies trägt zur Fragmentierung des Binnenmarkts bei. Außerdem kann ein unfairer Steuerwettbewerb zu steuerlichen Maßnahmen führen, die die Standortwahl für Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft erheblich beeinflussen und so als schädlicher Steuerwettbewerb eingestuft werden können. Der Verhaltenskodex für die Besteuerung von Unternehmen zielt darauf ab, derartigen Maßnahmen einen Riegel vorzuschieben.

Die Strukturen der Steuersysteme der EU (Schaubild 13) geben einen einheitlichen Rahmen ab, der einen Vergleich der unterschiedlichen Systeme der einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht. Es zeigt sich, daß die

steuerliche Belastung der Arbeit zunimmt. Diese Tendenz trägt zweifellos zur anhaltend hohen Arbeitslosigkeit in der Union bei. Die Verringerung der steuerlichen Belastung der Arbeit ist ein vorrangiges Ziel der europäischen Steuerpolitik. Dieser Ansatz wurde von den Mitgliedstaaten auf dem Gipfel von Essen und vor kurzem auch vom Europäischen Rat in Köln gebilligt. Anhand der Veränderung der impliziten Steuersätze läßt sich ablesen, wie sich die steuerlichen Strukturen der Mitgliedstaaten entwickeln.

Betrachtet man die steuerlichen Hindernisse, die der vollständigen Errichtung des Binnenmarktes im Wege stehen, so zeigt sich, daß die beträchtlichen Unterschiede bei den Mehrwertsteuersätzen der verschiedenen Mitgliedstaaten sich immer noch negativ auswirken. Im derzeitigen System, das weitgehend auf den Bestimmungslandprinzip und auf

Schaubild 13: Implizite Steuersätze* auf Verbrauch, Arbeit und andere Produktionsfaktoren

	Verbrauch			Arbeit			Andere Produktionsfaktoren		
	1980	1990	1996	1980	1990	1996	1980	1990	1996
Belgien	13.3	13.4	13.7	37.7	43.3	44.8	39.0	34.2	38.6
Dänemark	19.7	20.6	21.2	37.5	43.8	47.1	37.1	36.4	35.8
Deutschland	13.3	13.5	13.7	36.5	38.5	43.3	53.2	38.3	36.1
Spanien	6.7	12.0	12.3	28.8	34.5	38.3	17.0	28.7	24.0
Griechenland	n.a.	16.5	16.6	n.a.	34.3	44.9	n.a.	10.5	9.7
Frankreich	15.7	15.0	14.6	37.2	43.2	44.9	46.7	45.6	47.6
Irland	17.3	19.7	18.9	23.4	30.8	29.1	29.2	19.9	21.4
Italien	10.7	13.0	13.4	33.4	42.5	50.1	18.9	27.2	33.1
Luxemburg	12.7	14.1	17.9	33.9	30.4	30.2	43.6	32.3	49.8
Niederlande	13.8	15.0	15.4	45.4	49.7	46.7	39.2	30.7	37.0
Österreich	17.1	16.8	15.6	36.6	39.3	45.8	38.0	36.3	38.9
Portugal	11.9	15.6	15.9	17.8	32.5	42.0	18.3	15.6	18.0
Finnland	18.3	20.7	19.0	39.2	47.6	55.3	11.5	22.0	24.1
Schweden	14.2	17.5	16.1	50.9	57.2	57.6	32.8	58.3	47.4
Vereinigtes Königreich	12.4	13.0	14.6	27.2	24.4	27.3	62.4	57.1	36.8
Europa	13.5	13.8	14.4	34.9	37.7	42.6	42.1	36.3	35.6

* Die impliziten Steuersätze (ISs) sind ein Maß für die Steuerlast. Zur ihrer Berechnung werden die erhobenen Steuern durch die entsprechende makroökonomische Bemessungsgrundlage dividiert.
 $ISs\text{-Verbrauch} = \text{Steuern auf den Verbrauch (MwSt., indirekte Abgaben usw.)} / \text{den letzten Verbrauch von Gebietsansässigen}$
 $ISs\text{-Arbeit} = \text{Steuern auf nichtselbständige Arbeit (Lohnsteuern, Sozialabgaben usw.)} / \text{dividiert durch Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit}$

Quelle: Eurostat, Die Strukturen der Steuersysteme 1970-1996, Luxemburg 1998.

Sonderregelungen aufbaut, lassen sich die Unterschiede nicht durch Marktmechanismen verringern. Die Wirtschaftsakteure müssen sich daher mit verschiedenartigen speziellen und komplexen Regelungen auseinandersetzen.

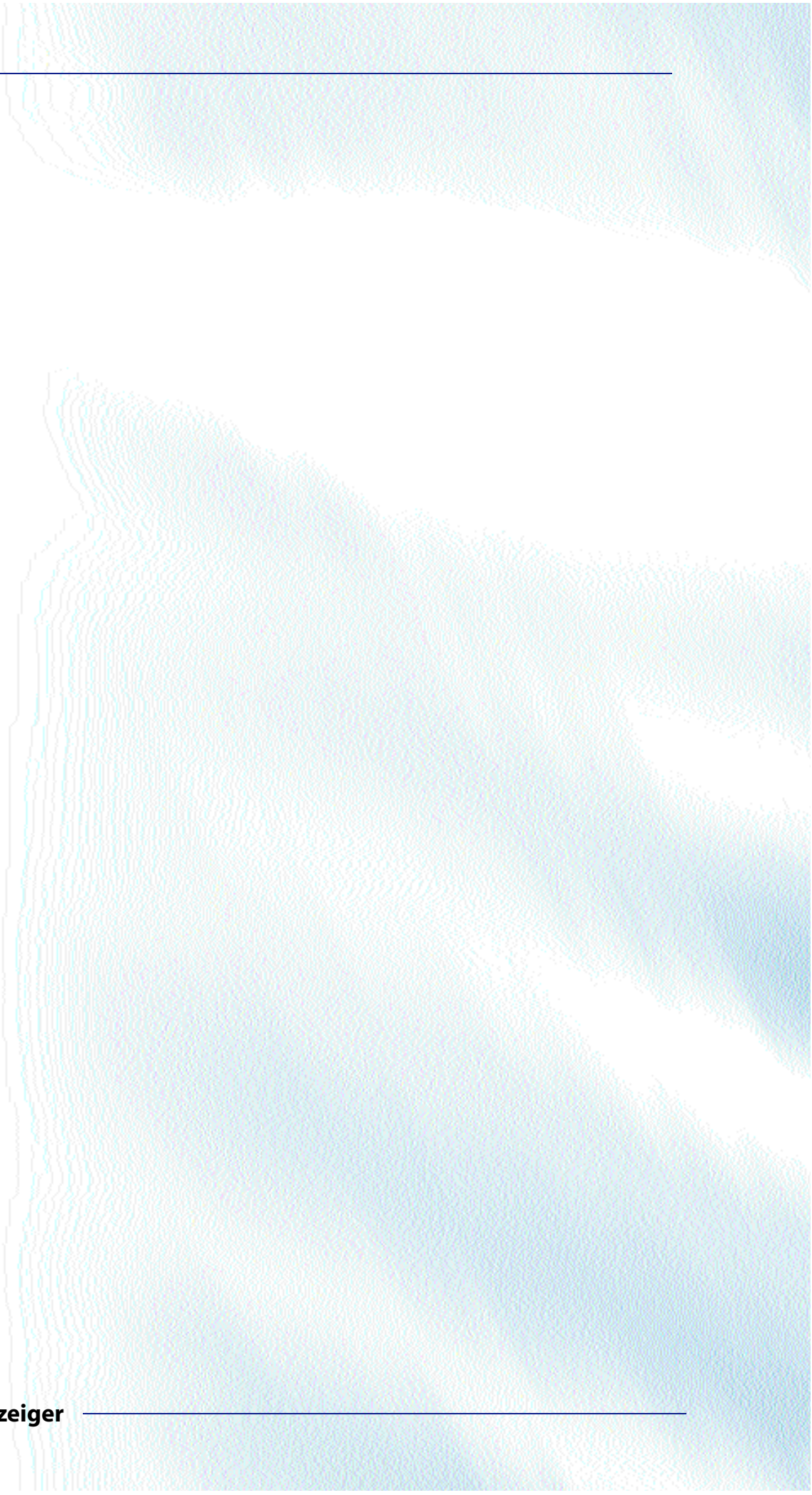
Aufgrund der unterschiedlichen Systeme der Mitgliedstaaten zur Besteuerung von Kapitalgewinnen ergeben sich auch bei grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten und bei der Integration der

Finanzmärkte Verzerrungen. Entsprechende Überlegungen hinsichtlich einschlägiger steuerlicher Aspekte würden die Integration der Finanzmärkte fördern. Die Körperschaftssteuern unterscheiden sich in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr stark von einander (Schaubild 14). Auf Ersuchen des Rates wird die Kommission prüfen, wie sich die Unterschiede bei der Körperschaftsteuer auf den Binnenmarkt auswirken und welche Probleme diese Unterschiede aufwerfen.

Tableau 14: Taux forfaitaires des impôts sur les sociétés dans l'Union européenne

Mitgliedstaat	Steuersatz insgesamt (%)	Anmerkungen
Belgien	40.17	Unter bestimmten Voraussetzungen kommen verminderte Sätze zur Anwendung. Gültig ab 1999 .
Dänemark	32	
Deutschland	52,31	Der Steuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne beträgt 52,31 %. Er beinhaltet die Körperschaftsteuer in der Höhe von 45 %, einen Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf diese Steuer und Verkehrssteuern in unterschiedlicher Höhe. Ausschüttete Gewinne unterliegen dem Satz von 43,60 %, Körperschaftsteuer eingeschlossen.
	43.60	
Griechenland	35 or 40	Je nach Art des Unternehmens (öffentlich, nicht-öffentlich usw.).
Spanien	35	
Frankreich	40	Die ersten 50000 IRL des Unternehmensgewinns unterliegen dem ermäßigten Satz von 25 %. Vorübergehend gilt für die verarbeitende Industrie im allgemeinen ein Sondersatz von 10 %.
Irland	28	
Italien	41.25	Ermäßigte Sätze: 20 % (Kleinunternehmen) und 10 % (Anfänglicher Satz für Kleinunternehmen, deren Gewinn 50000 £ nicht übersteigt).
Luxemburg	37.45	
Niederlande	35	
Österreich	37.4	
Portugal	34	
Finnland	28	
Schweden	28	
Vereinigtes Königreich	30	

Quelle: Europäische Kommission, GD XXI - Steuerinventar, wird demnächst veröffentlicht.



C. FEEDBACK AUS DEN MITGLIEDSTAATEN

Die effiziente Durchführung der alltäglichen Verwaltungsaufgaben des Binnenmarktes obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten; sie haben für die korrekte Anwendung der Regelungen und für die rasche Lösung von Problemen Sorge zu tragen. Da der wichtigste Teil der Rechtsvorschriften inzwischen erlassen wurde, ist nun darauf hinzuwirken, daß die administrative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zum Nutzen der Unternehmen und der Bürger reibungslos funktioniert, daß Probleme rasch festgestellt werden und daß keine neuen Hemmnisse für den freien Warenverkehr geschaffen werden. In diesem Teil des Binnenmarktanzeigers wird der Stand der Entwicklungen hinsichtlich der drei folgenden Instrumente, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, wiedergegeben:

- *Netz von Koordinierungs- und Kontaktstellen* : zu diesem Punkt wird eine Analyse vorgelegt, die aufgrund der von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichte ausgearbeitet wurde;
- *Richtlinie 98/34/EG* (ex 83/189), gemäß der die Mitgliedstaaten alle Entwürfe für technische Vorschriften, die für den freien Warenverkehr innerhalb des Binnenmarktes ein Hemmnis darstellen können, notifizieren müssen; ab August 1999 wird diese Richtlinie auch die Vorschriften für die Informationsgesellschaft umfassen;
- *Entscheidung 3052/95* , gemäß der die Mitgliedstaaten die Kommission über alle nationalen Entscheidungen informieren müssen, die den freien Verkehr von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten oder vermarkteten Waren behindern.

1. Koordinierungs- und Kontaktstellen

Alle Mitgliedstaaten haben nunmehr Kontaktstellen für Bürger und Unternehmen¹⁴ (insgesamt mehr als 200) sowie nationale Koordinierungsstellen benannt. In diesen Kontakt- und Koordinierungsstellen arbeiten Beamte der nationalen und regionalen Behörden eng zusammen, um Probleme, die sich bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften ergeben, auf effiziente und unbürokratische Weise zu lösen. Präziser ausgedrückt handelt es sich um direkte Anlaufstellen bei den nationalen Behörden, an die sich Unternehmen und Privatpersonen wenden können, wenn sie bei der Ausübung der Rechte, die ihnen innerhalb des Binnenmarktes zustehen, auf Schwierigkeiten stoßen. Die Koordinierungsstellen gewährleisten die Verbindung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der

Kommission. Die Kontakt- und Koordinierungsstellen arbeiten zusammen um festzustellen, welche Probleme vorliegen und welche Maßnahmen anzuwenden sind, um diese zu lösen. Auf diese Weise unterstützen sie Unternehmen und Privatpersonen dabei, ihre Schwierigkeiten rasch zu beheben, ohne auf das offizielle Verfahren einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission zurückzugreifen.

Tätigkeitsbilanz der Koordinierungsstellen

Während der ersten 18 Monate ihrer Tätigkeit sind bei den Koordinierungsstellen 299 Beschwerden von Unternehmen und Privatpersonen ihres eigenen Landes sowie 69 Beschwerden von Unternehmen und Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten eingegangen und geprüft worden (Schaubild 15). Nahezu zwei Drittel der geprüften Beschwerden entfielen auf die schwedische, die britische und die niederländische Koordinierungsstelle. Jedoch handelte es sich nicht bei allen Beschwerden, mit denen die Koordinierungsstellen befaßt wurden, um Probleme, die konkrete Schritte erforderlich machten. So waren beispielsweise zahlreiche Beschwerden auf einen Mangel an Information oder auf ein falsches Verständnis der durch den Binnenmarkt verliehenen Rechte zurückzuführen. Für 61 der gemeldeten Fälle wurde eine bilaterale Lösung gefunden, in 40 Fällen wurde bei der Kommission eine offizielle Beschwerde erhoben wobei in 5 der letztgenannten Fälle der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerufen werden mußte.

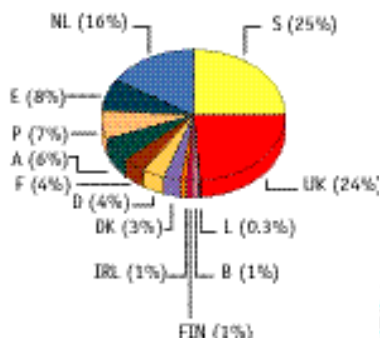
Schaubild 15: Seit Oktober 1997 geprüfte Fälle

	Nationale Staatsangehörige oder Gesellschaften	Andere Mitgliedstaaten
Anzahl der Beschwerden	299	69
Keine Maßnahmen erforderlich	55	7
Bilaterale Lösung	61	27
Offizielle Beschwerden bei der EG*	40	6
Anrufung des EuGH**	5	2

* EG = Europäische Kommission
 ** EuGH = Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

¹² Für weitere Informationen siehe Internet-Site <http://europa.eu.int/comm/dg15> unter „Dialog mit den Unternehmen“.

Schaubild 16: Aufschlüsselung der Beschwerden von nationalen Staatsangehörigen oder Gesellschaften nach Mitgliedstaaten*



* Die Angaben für Italien wurden nicht aufgenommen, da diese sowohl die Koordinations- als auch die Kontaktstellen umfassen. Die griechischen Angaben betreffen ausschließlich Beschwerden von Nicht-Staatsangehörigen und wurden deshalb nicht aufgenommen.

Bisher geht aus dem Feedback hervor, daß dieses Verfahren viel häufiger von Unternehmen als von Privatpersonen in Anspruch genommen wird. Die Kontakt- und Koordinierungsstellen scheinen auch besser auf die Lösung der Probleme von Unternehmen als auf die Lösung der Probleme von Privatpersonen eingerichtet zu sein. Dies ist nicht verwunderlich, da viele Kontakt- und Koordinierungsstellen bei Dienststellen eingerichtet wurden, die für Handelsfragen zuständig sind; die nationalen Behörden haben einfach deshalb eher Erfahrung darin, Unternehmen bei ihren Schwierigkeiten mit ausländischen Verwaltungen zu unterstützen als Privatpersonen, weil sich viele Regierungen seit langem dafür einsetzen, die wirtschaftlichen Tätigkeiten ihrer gebietsansässigen Unternehmen im Ausland zu fördern. Im Feedback des „Auskunftsdienstes“ (Signpost Service) für die Bürger wird vermutet, daß die begrenzte Anzahl der von Bürgern gemeldeten Fälle zum Teil dadurch erklärt werden könnte, daß Privatpersonen die Möglichkeit, von den Behörden bei der Lösung eines Problems wirksam unterstützt zu werden, mit einiger Skepsis betrachten.

Detaillierte Analyse

Bislang reicht die Repräsentativität der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten noch nicht aus, um eine eingehende Analyse zu gestatten. Die Daten vermitteln jedoch einen besseren Einblick in die Funktionsweise des Netzes. Im übrigen bestätigen die vor kurzem von den Koordinierungsstellen übermittelten Angaben die Feststellungen, die bei anderen Gelegenheiten, beispielsweise der Erhebung bei den Unternehmen, gemacht wurden. Sie zeigen, daß zahlreiche Probleme daraus resultieren, daß nationale Normen gegenseitig nicht anerkannt werden, daß Nicht-Staatsangehörige diskriminiert werden oder daß

nationale technische Vorschriften zu restriktiv gehandhabt werden. Schaubild 17 vermittelt einen allgemeinen Überblick über die relative Häufigkeit der Beschwerden, in dem Kästchen gegenüber werden einige konkrete Beispiele aufgeführt.

Gesamtbewertung

Das neue Verfahren wird von den nationalen Behörden positiv aufgenommen, sie erachten es als einen Fortschritt im Hinblick auf eine verbesserte Funktionsweise des Binnenmarktes und auf die Koordinierung zwischen der nationalen und der gemeinschaftlichen Ebene. Vor allem die Koordinierungsstellen bilden einen äußerst geeigneten Rahmen für bilaterale Lösungen von Angelegenheiten, bei denen es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt. Für diejenigen Fälle jedoch, für die eine Auslegung des Gemeinschaftsrechts notwendig ist, kann ein formelleres Verfahren erforderlich sein, das ein Tätigwerden der Kommission beinhaltet.

Ogleich die bisher erzielten Ergebnisse ermutigend sind, sind umfangreichere Bemühungen im Hinblick auf einen raschen Ausbau dieses Verfahrens erforderlich, damit es seine wesentliche Funktion erfüllt, nämlich dazu beizutragen, daß den Unternehmen und Bürgern im Rahmen des Binnenmarktes möglichst viele Vorteile geboten werden. Zunächst müssen mehr Anstrengungen unternommen werden, um die Öffentlichkeit stärker auf die Existenz und die Aufgabe dieser Kontaktstellen aufmerksam zu machen. Einige Mitgliedstaaten wie beispielsweise Deutschland, Österreich, Italien und Portugal berichten, daß sich im Anschluß an eine Werbekampagne mehr Bürger und Unternehmen an die Kontaktstellen gewandt hätten. Daraufhin ist ein beträchtlicher Ausbau der Kontakte zwischen den Koordinierungsstellen erfolgt, der sich an den traditionellen Strukturen des Handels und der bilateralen Beziehungen orientiert hat. Es ist nun Sache der Koordinierungsstellen, diese Kontakte auszuweiten und zu intensivieren, um die traditionellen Strukturen zu überwinden. Im übrigen wurde noch keine Frist festgelegt, die bei der Bearbeitung der Dossiers einzuhalten ist; die für die Lösung eines Problems erforderliche Zeit variiert von Fall zu Fall ziemlich stark. Für eine ganze Reihe von Unternehmen und Bürgern ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, daß ihre Probleme möglichst schnell gelöst werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen nun weiterhin zusammenarbeiten und das Funktionieren des Netzes überwachen, indem sie die Informationen sowohl der Benutzer als auch der Anbieter dieses Dienstes sammeln und analysieren und auf diese Informationen reagieren.

Die Möglichkeiten dieses Verfahrens, durch das Probleme, die sich im Alltag des Binnenmarkts ergeben, rasch und mit wenig bürokratischem Aufwand gelöst werden sollen, sind noch nicht voll ausgeschöpft. Das Verfahren ist notwendigerweise flexibel gestaltet, denn es muß den traditionellen Unterschieden Rechnung tragen, die zwischen Praxis und Struktur der Verwaltungen der Mitgliedstaaten bestehen. So haben einige Mitgliedstaaten mehr als andere auf alternative Strukturen wie beispielsweise Botschaften und Organisationen zurückgegriffen, die Geschäftsinteressen vertreten. Unionsweit wird jedoch dasselbe globale Ziel verfolgt.

Schaubild 17: Aufschlüsselung der Beschwerden nach den wichtigsten Bereichen



Schaubild 18: Stärken und Schwächen des Koordinationsstellennetzes

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Rasche Abwicklung • Flexibilität • Verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit • Gute Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungs- und Kontaktstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Sensibilisierung • Nicht harmonisierte Arbeitsmethoden • Fehlen festgesetzter Fristen

Einige Probleme – einige Ergebnisse

Ein finnisches Bauunternehmen hatte sich über umständliche Mitteilungsverfahren sowie über die doppelte Zahlung von Urlaubsgeld für entsandte Arbeitnehmer beschwert. Die zuständigen finnischen und deutschen Behörden haben Beratungen im Hinblick auf eine Lösung aufgenommen, mit der die doppelte Zahlung vermieden werden kann. Seit dem 1. Januar 1999 muß das Urlaubsgeld für die betreffenden finnischen Arbeitnehmer in Deutschland nicht mehr ausbezahlt werden.

Ein schwedischer Hersteller von „Einsetzvorrichtungen für Bolzen“ hatte sich darüber beschwert, daß er keine Genehmigung zum Verkauf seiner Produkte in Deutschland erhalten konnte. Die zuständigen schwedischen und deutschen Behörden haben Gespräche eingeleitet, um zu einer Einigung zu gelangen. Es wurde eine bilaterale Lösung des Problems gefunden und dem schwedischen Unternehmen wurde der Zugang zu einem neuen Markt eröffnet.

Ein finnischer Hersteller von Feuerschutzsystemen konnte von den schwedischen Behörden keine Genehmigung für seine Produkte erhalten, obwohl die erforderlichen Testergebnisse übermittelt worden waren. Nach einem Briefwechsel zwischen den Koordinierungsstellen wurde die Genehmigung erteilt.

Die französischen Behörden hatten es abgelehnt, eine Zertifizierung für Babybetten, die von einer irischen Firma hergestellt werden, anzuerkennen. Nach einigen Kontakten zwischen den beiden Koordinierungsstellen wurde die Europäische Kommission mit der Angelegenheit befaßt, die nach einer Überprüfung feststellte, daß keine Verletzung der Gemeinschaftsvorschriften vorliegt.

Ein britischer Lieferant von Feuerwehrfahrzeugen hatte sich darüber beschwert, daß in einer im Amtsblatt veröffentlichten Auftragsbekanntmachung in bezug auf die Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen für eine Feuerwehr in den Niederlanden alle Lieferanten ausgeschlossen wurden, die nicht seit mindestens zwei Jahren in den Niederlanden ansässig sind. Nachdem die beiden Koordinierungsstellen tätig geworden waren, wurde die Ausschreibung vorübergehend ausgesetzt und der Auftrag ohne die diskriminierende Klausel erneut veröffentlicht.

2. Notifizierung im Bereich der technischen Vorschriften – Richtlinie 98/34/EG

Mit dem Verfahren der Richtlinie 98/34 (ex-83/189) soll sichergestellt werden, daß im Binnenmarkt keine neuen technischen Schranken entstehen. Ferner kann dieses Verfahren bei der Ermittlung des Harmonisierungsbedarfs insofern behilflich sein, als diejenigen Bereiche festgestellt werden, in denen eine Lösung auf Gemeinschaftsebene einer Vielzahl nationaler Initiativen vorzuziehen wäre.

Die Mitgliedstaaten erlassen weiterhin eine große Anzahl nationaler technischer Vorschriften für gewerbliche und landwirtschaftliche Waren. Diese Vorschriften umfassen insbesondere die technischen Spezifikationen für diese Waren, sowie die entsprechenden vorgeschriebenen Prüfungen, Zertifizierungen oder Genehmigungen.

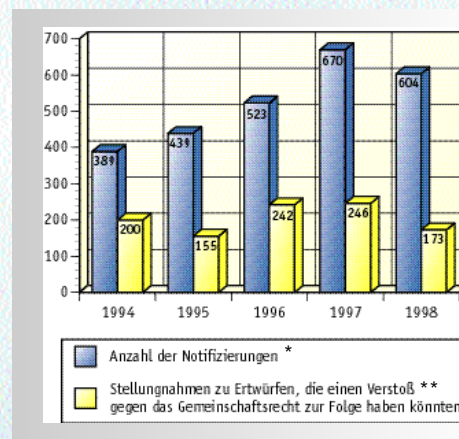
Die Anzahl der Notifizierungen ist leicht zurückgegangen. So sind der Kommission im Jahr 1998 604 Notifizierungen gegenüber 670 im Jahr 1997 übermittelt worden. Die Bereiche mit den meisten Notifizierungen sind in absteigender Reihenfolge: Maschinenbau, landwirtschaftliche Waren und Lebensmittel, Telekommunikation, Verkehr und Bauwesen (die Bereiche Verkehr und Lebensmittel standen sowohl 1997 als auch 1996 an erster Stelle der Liste, während der Bereich Telekommunikation von der vierten Stelle im Jahr 1996 in den Jahren 1997 und 1998 auf die dritte Stelle vorgerückt ist).

Obgleich bei den Notifizierungen im Vergleich zu 1997 ein Rückgang zu verzeichnen ist, bleibt ihre Anzahl jedoch weiterhin beträchtlich. Dies erklärt sich in erster Linie durch die Art der notifizierten Entwürfe. Sehr oft handelt es sich um technische Teilanpassungen bereits bestehender technischer Vorschriften, die schon notifiziert sind. Außerdem ist der Grad der gemeinschaftlichen Harmonisierung zwischen den einzelnen Bereichen unterschiedlich. In einigen Bereichen, wie beispielsweise bei den Lebensmitteln ist eine Harmonisierung nur teilweise durchgeführt worden. In anderen Bereichen steht die Harmonisierung vor dem Abschluß. Dies gilt für den Telekommunikationsbereich, in dem die neue Richtlinie 99/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 9. März 1999 ab 8. April 2000 auch für Funkgeräte gelten wird.

Für den Verkehrsbereich wurden zahlreiche internationale Übereinkommen festgelegt. In einigen Bereichen schließlich (z. B. Bauprodukte) sind die Normungsarbeiten noch immer nicht abgeschlossen. Solange keine europäischen Normen vorliegen finden die nationalen technischen Spezifikationen mit dem Vorbehalt weiterhin Anwendung, daß die wesentlichen Anforderungen der betreffenden Richtlinie eingehalten und gleichwertige technische Lösungen anderer Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Die Qualität der notifizierten technischen Vorschriften scheint sich zu verbessern. Die Gesamtzahl der ausführlichen Stellungnahmen der Kommission sowie der Mitgliedstaaten (in diesen Stellungnahmen wird ausgeführt, daß der notifizierte Entwurf eine Schranke für den freien Warenverkehr schaffen könnte; siehe Erläuterungen im Kasten auf der folgenden Seite) hat sich nämlich um ca. 30 % verringert (246 im Jahr 1997 gegenüber 173 im Jahr 1998). Diese Verringerung, die proportional gesehen bedeutender ist als der zahlenmäßige Rückgang der notifizierten Entwürfe, läßt sich auf die langjährige pädagogische Arbeit der Kommission bei den Mitgliedstaaten zurückführen.

Schaubild 19: Anzahl der von den Mitgliedstaaten notifizierten Entwürfe technischer Vorschriften und der ausführlichen Stellungnahmen in den Jahren 1993-1998*



* Ohne die 230 Notifizierungen, die die Niederlande 1997 infolge des 1996 ergangenen Urteils des EuGH in der Rechtssache CIA/Sécurité übermittelt haben, mit dem technische Vorschriften für ungültig erklärt wurden, weil sie der Kommission nicht gemäß der Richtlinie 83/189/EG vorab notifiziert worden waren.

** Ausführliche Stellungnahmen sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten.

Schaubild 20: Aufschlüsselung der Notifizierungen technischer Entwürfe nach Mitgliedstaaten (1998)

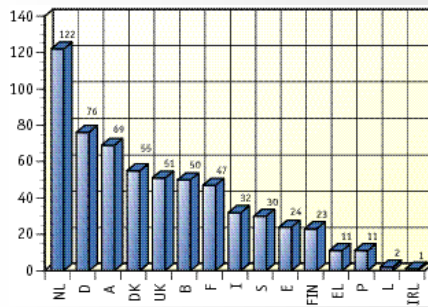
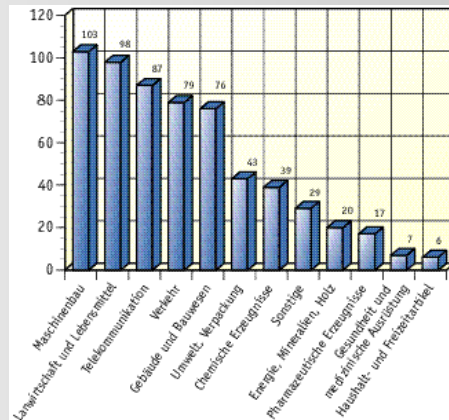


Schaubild 21: Aufschlüsselung der Notifizierungen technischer Entwürfe nach Bereichen (1998)



3. Notifizierung nationaler Maßnahmen, die den freien Warenverkehr behindern – Entscheidung 3052/95

Nach der Entscheidung 3052/95/EG müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle nationalen Maßnahmen notifizieren, die den freien Verkehr von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten oder vermarkteten Waren behindern. Mit dieser Entscheidung werden die Bestimmungen einer Reihe von Richtlinien im Rahmen des neuen Konzepts sowie der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (92/59/EG) vervollständigt, die alle die Notifizierungspflicht für ihren jeweiligen Geltungsbereich festlegen. Die Entscheidung 3052/95/EG mit der von ihr geschaffenen Transparenz ist insofern für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes von wesentlicher Bedeutung, als sie eine Rahmenentscheidung darstellt, die es ermöglicht, gleichzeitig das Allgemeininteresse in Bereichen wie Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zu schützen und die letzten Schranken des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abzuschaffen.

Die Anzahl der Notifizierungen zeigt, daß die Möglichkeiten dieses Verfahrens noch nicht vollständig genutzt werden. Die absolute Anzahl der Notifizierungen bleibt weiterhin sehr gering (68 im Jahre 1998 und 33 im Jahr 1997). Im übrigen werden Notifizierungen nur von einigen Mitgliedstaaten vorgenommen, und zwar im Jahr 1997 von Deutschland (4), Frankreich (26) und Finnland (3) und im Jahr 1998 Deutschland (17), Frankreich (5), Dänemark (3) und Griechenland (43). Die Notifizierungen konzentrieren sich zudem auf bestimmte Bereiche, so betreffen 28 der 101 vorgenommenen Notifizierungen Arzneimittel oder medizinische Reagenzien, 8 Arzneimittel oder tiermedizinische Produkte, 61 Nahrungsmittelzusätze und 4 Nahrungsmittel.

Die Kommission wird im Laufe dieses Jahres einen Bericht über die Anwendung der Entscheidung 3052/95 veröffentlichen. Dieser Bericht wird auch Vorschläge zur Verbesserung der Funktionsweise dieser Entscheidung einhalten.

D. FEEDBACK AUS DEM DIALOG MIT DEN BÜRGERN

Der „Dialog mit den Bürgern und den Unternehmen“ wurde im Juni 1998 anlässlich der Sitzung des Europäischen Rates in Cardiff gestartet. Aufbauend auf den positiven Ergebnissen der Initiative „Bürger Europas/Daheim in Europa“ gewährleistet dieser Dialog eine echte Kommunikation zwischen der Kommission einerseits und den Bürgern und Unternehmen andererseits.

Die folgende Analyse, die sich im Rahmen dieses Dialogs im wesentlichen mit dem Aspekt „Bürger“ befaßt, beinhaltet:

- die Ergebnisse der letzten drei „Eurobarometer“-Umfragen, die die Wirkung der Informationskampagne über die Rechte der Bürger im Binnenmarkt ermitteln sollten, sowie
- einen Überblick über das direkte Feedback, das telefonisch oder über Internet beim „Auskunftsdienst für Bürger“ (Signpost Service) eingegangen ist.

Anhand dieser Analyse ist zu erkennen, daß die Probleme der Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte vor allem drei Ursachen haben:

- **Unzureichende Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen oder mangelndes Verstehen derselben:** Die Bürger sind nicht immer gut über ihre Rechte in der EU und noch weniger über die Verwaltungsformalitäten informiert, die einzuhalten sind, damit sie ihre Rechte wirksam wahrnehmen können.
- **Transparenzdefizit:** Selbst wenn die Bürger sich an die Formalitäten halten, vermitteln ihnen die komplizierten Verwaltungsschritte und die unvollständigen Auskünfte, die sie von den Behörden erhalten, manchmal den Eindruck, daß das Verfahren als Ganzes schlicht und einfach zu undurchsichtig ist. Dies droht, sie schließlich von der Wahrnehmung der ihnen im Binnenmarkt zustehenden Rechte abzuschrecken.
- **Unangemessenheit mancher Verwaltungsverfahren:** Zu den obengenannten Problemen kommt noch hinzu, daß manche Verwaltungsverfahren zwar nicht den Buchstaben aber doch dem Geist des Gemeinschaftsrechts zu widersprechen scheinen.

1. Kennen die Bürger ihre Rechte in der EU?

Im Auftrag der Europäischen Kommission wurden von EOS Gallup zwischen 1997 und 1999 drei Umfragen durchgeführt. Eine Umfrage fand im Oktober 1997 kurz vor Beginn einer umfangreichen Werbekampagne über die Rechte der Bürger in allen Mitgliedstaaten statt. Die zweite Umfrage wurde im Mai 1998 nach Beendigung dieser Kampagne und die dritte im April 1999 einen Monat vor dem offiziellen Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam durchgeführt.

Insgesamt wurden 8.000 Personen zwischen 18 und 65 Jahren in allen Mitgliedstaaten befragt. Auf die Frage, ob die Bürger glaubten, gut über ihre Rechte informiert zu sein (Schaubild 22), antworteten in jeder Umfrage etwa drei Viertel der befragten Personen mit Nein. Zwischen den beiden ersten Umfragen verzeichnete der Prozentsatz der Personen, die von sich glaubten, gut informiert zu sein, einen deutlichen Anstieg von 17,6 % auf 22,2 %, während er im April 1999 nahezu unverändert bei 21,8 % stand. Außerdem sank der Prozentsatz der Personen, die „keine Meinung“ dazu hatten, in ermutigendem Ausmaß von 8,6 % im Jahr 1997 auf knapp 2,6 % im Jahr 1999.

Schlüsselt man die Ergebnisse nach Mitgliedstaaten auf, ist zu erkennen, daß in Dänemark und in Frankreich mehr Bürger glaubten, gut über ihre Rechte informiert zu sein (36 % bzw. 31 %), als in den anderen Mitgliedstaaten der EU.

Schaubild 22: Vergleich der Umfrageergebnisse hinsichtlich der Beurteilung des Informationsstandes

<i>Glauben Sie, daß Sie gut über ihre Rechte informiert sind, in einem anderen Land der Europ. Union zu arbeiten, zu leben und zu studieren?</i>			
	JA	NEIN	Keine Meinung
Oktober 97	17.6%	73.9%	8.6%
Mai 98	22.2%	75.6%	2.4%
April 99	21.8%	75.7%	2.6%

Bestimmte spezifischere Fragen sollten ermitteln, inwieweit die Bürger tatsächlich über ihre Rechte Bescheid wußten. Die Antworten dazu sind sehr aufschlußreich. Jeder dritte Bürger antwortete mit Ja auf die Frage, ob er eine Arbeitserlaubnis brauche, um eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben zu können, obwohl die ersten Bestimmungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer bereits vor über 30 Jahren verabschiedet worden waren. Ebenso wußte nur die Hälfte der Befragten, daß ein EU-Bürger der in

einem anderen Mitgliedstaat wohnt, dort auch das Kommunalwahlrecht hat. Immerhin wurde in Österreich und Frankreich ein beachtlicher Fortschritt festgestellt, da der Anteil der Bevölkerung, der wußte, daß eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich ist, sich innerhalb des Beobachtungszeitraums verdoppelt hat. In Italien sind die Bürger sehr gut über ihr Kommunalwahlrecht informiert: 74,3 % wußten darüber Bescheid, gegenüber 48,2 % im EU-Durchschnitt.

Schaubild 23: Vergleich der Umfrageergebnisse hinsichtlich der Faktenkenntnis

	<i>Brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis, um in einem anderen Land der Europ. Union zu arbeiten?</i>			<i>Haben Sie als Bürger der Europ. Union in einem anderen Mitgliedstaat das Kommunalwahlrecht, wenn Sie dort Ihren Wohnsitz haben?</i>		
	JA	NEIN	Weiß nicht	JA	NEIN	Weiß nicht
Oktober 97	38.4%	36.4%	26.2%	41.9%	31.1%	27.0%
Mai 98	31.4%	53.9%	14.7%	49.6%	31.0%	19.4%
April 99	32.5%	51.4%	16.2%	48.2%	32.0%	19.8%

2. Probleme, mit denen die Bürger konfrontiert sind

Seit seiner Einrichtung im November 1996 hat der „Auskunftsdienst für Bürger“ (Signpost Service) über 20.000 Anfragen von Bürgern aus allen Ländern der Union erhalten, die Beratung und Information zu den in Schaubild 24 aufgeführten Fragen suchten. Diese Dienstleistung wird von einem Expertenteam erbracht, das für ECAS, eine bei der Europäischen Kommission unter Vertrag stehende gemeinnützige Einrichtung,

arbeitet und in allen Amtssprachen der Union Auskunft erteilt. Diese Fachleute beantworten spezifische Fragen, die ihnen telefonisch oder über Internet von Privatpersonen vorgetragen werden, geben die entsprechende Beratung und verweisen die Bürger an die zuständigen Ansprechpartner auf regionaler, staatlicher oder Gemeinschaftsebene.

Über 17.000 solcher Anfragen wurden bis Ende März 1999 bearbeitet. Oft bestehen die Probleme, von denen die Bürger ECAS berichten, in Verfahrensfragen oder

Tableau 24: Analyse des demandes traitées par le « service d'orientation » (situation fin mars 1999)

Bereich	Anzahl d. Anfragen	%
Arbeit in einem anderen EU-Land	6 062	35.0
Wohnsitz in einem anderen EU-Land	2 902	16.7
Einkauf von Gütern und Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt	2 753	15.9
Allgemeine Rechte der EU-Bürger	2 658	15.3
Studium, Ausbildung und Forschung in einem anderen EU-Land	2 242	12.9
Reisen in ein anderes EU-Land	488	2.8
Gleichberechtigung und Chancengleichheit in der Europäischen Union	232	1.3
GESAMT	17 337	100.0

Verwaltungsproblemen, die beispielsweise entstehen, wenn ihnen Informationen nur begrenzt zugänglich sind, sie nicht die richtige Anlaufstelle finden oder ihre Rechte nicht geltend machen können.

Einzelergebnisse

Wie im Binnenmarktanzeiger von Mai 1998 festgestellt wurde, sind die Bürger mit beträchtlichen praktischen Problemen konfrontiert, die sie daran hindern, ihre Rechte voll wahrzunehmen, was für die betroffenen Personen schwerwiegende Konsequenzen haben kann. Dazu gehören Probleme wie die Sozialhilfe oder die Arbeitslosenunterstützung, die nicht gezahlt wird, ein Stellenangebot, das nicht angenommen werden kann, oder die Gas- oder Stromversorgung, die verweigert wird. Diese Probleme beeinträchtigen auch das effiziente Funktionieren des Arbeitsmarktes in der gesamten EU, und der Nutzen, den der Binnenmarkt mit sich bringt, verringert sich, wenn den Bürgern durch Verwaltungsvorschriften Steine in den Weg gelegt werden.

Um zu einer besseren Einschätzung dieser Probleme zu gelangen, hat die Kommission den Auskunftsdienst aufgefordert, sich weiterhin mit den Anfragen zu beschäftigen, die zu den Bereichen Anerkennung der Diplome, Aufenthaltsrecht und soziale Sicherheit eingehen. Derzeit arbeitet die Kommission an einem detaillierten Bericht über die Informationen, die durch die Bürger erhalten wurden, in dem die vom Auskunftsdienst festgestellten Probleme eingehend untersucht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt räumt die Kommission ein, daß die von den Beratern gegebenen Auskünfte sich eventuell nur auf bestimmte Aspekte eines Problems beziehen. So kann es sein, daß dem Auskunftsdienst nicht alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung stehen oder daß er aufgrund seiner Aufgabenstellung keine Schritte bei den

betreffenden Behörden unternehmen kann. Außerdem ist anzumerken, daß diejenigen Bürger, die bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nicht mit Problemen konfrontiert sind und die Möglichkeiten voll ausschöpfen, die ihnen offenstehen, sich nicht an den Auskunftsdienst wenden.

Da bestimmte Probleme relativ häufig genannt werden, liegt es nahe anzunehmen, daß es sich dabei nicht um Einzelfälle handelt.

Der Auskunftsdienst wurde über gewisse Fälle in Kenntnis gesetzt, in denen ein Arbeitgeber sich weigerte, einen Bürger einzustellen, weil der Stellenbewerber keine Aufenthaltserlaubnis hatte, die wiederum nicht erteilt wurde, weil der Antragsteller arbeitslos war. In anderen Fällen warteten Bürger auf die Anerkennung ihres Diploms und stellten fest, daß sie eine Frist von nur drei Monaten hatten, in denen sie ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung in einen anderen Mitgliedstaat „exportieren“ konnten. Nach Ablauf dieser Frist erlischt dieser Anspruch, wenn die betreffende Person nicht in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Vor Problemen stehen oft auch die Bürger, die vor Verlassen ihres Landes nicht mit der Sozialversicherungsbehörde, die für ihre Arbeitslosenunterstützung zuständig ist, gesprochen haben, und daher auch die geltenden Fristen nicht eingehalten haben. Bürger, die nach Verlust eines Arbeitsplatzes in einem anderen Mitgliedstaat in ihr Herkunftsland zurückkehren, stellen fest, daß sie ihren Antrag auf Arbeitslosenunterstützung vor der Rückkehr in ihr Land bereits in dem Aufnahmeland hätten stellen müssen.

Den Fällen, die der Auskunftsdienst untersuchte, sind zahlreiche Beispiele für auftretende Probleme zu entnehmen. Einige davon sind im folgenden Kasten im Überblick aufgeführt.

BERUFLICHE QUALIFIKATIONEN

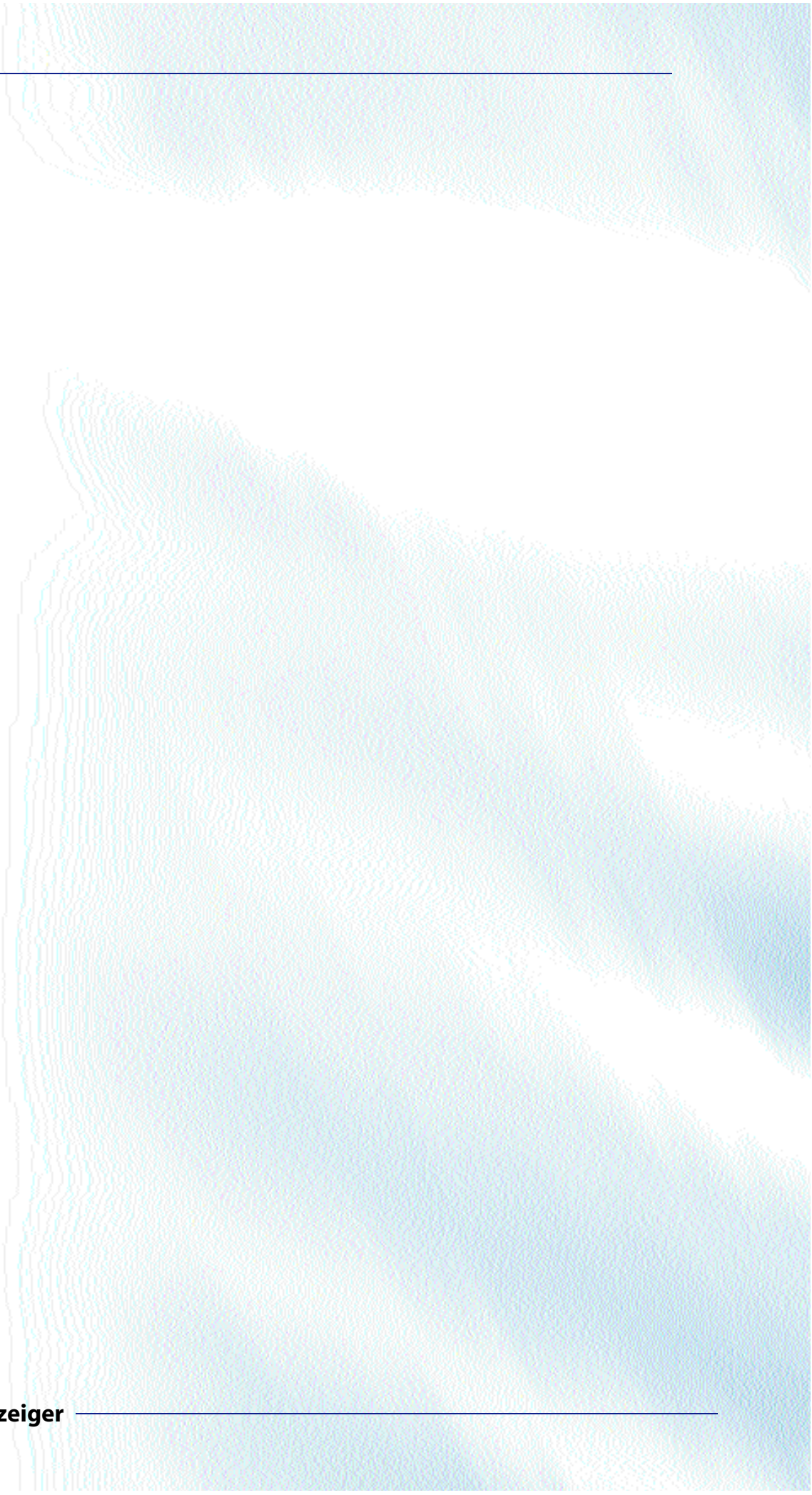
- Im Herbst 1995 stellte eine in Dänemark lebende Deutsche dort einen Antrag auf Anerkennung ihres Diploms als Lehrkraft. Die dänischen Behörden bestätigten zwar den Empfang aller sachdienlichen Unterlagen, aber die Anerkennung des Diploms erfolgte erst äußerst spät, nämlich im Sommer 1997. In der Zwischenzeit konnte die deutsche Antragstellerin ihren Beruf nicht ausüben.
- Eine spanische Krankenschwester mit über zehnjähriger Berufserfahrung in Italien wurde in Spanien zu einem Auswahlverfahren zugelassen, durch das freie Stellen in einem staatlichen Krankenhaus besetzt werden sollten. Man teilte ihr jedoch mit, daß man sie auch bei Bestehen der Prüfungen nicht einstellen werde, da sie keine Berufserfahrung in Spanien habe.

AUFENTHALTSERLAUBNIS

- Eine Deutsche, die nach Belgien gezogen war, beantragte unverzüglich eine Aufenthaltserlaubnis. Obwohl sie eine Arbeitsstelle hatte, wurde sie aufgefordert, einen Personenstandsnachweis vorzulegen – eine solche Urkunde wird in Deutschland in der Regel nicht ausgestellt – sowie ein „Leumundszeugnis“ der deutschen Behörden. Sieben Monate später hatte sie weder eine Aufenthaltserlaubnis noch eine Erklärung von offizieller Seite für die Verzögerung erhalten.
- Ein Italiener, der in Deutschland einer Teilzeitbeschäftigung nachging, wurde aufgefordert, die Höhe seines Verdienstes offenzulegen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Da ihm aber das Gemeinschaftsrecht das Aufenthaltsrecht garantiert, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis, ohne dafür nachweisen zu müssen, daß er über ausreichende Mittel verfügt.
- Einem Deutschen, der in den Niederlanden ein Studium beginnen wollte, wurde mitgeteilt, er müsse, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, einen Mindestbetrag von 13.000 Gulden auf ein Konto bei einer ortsansässigen Bank einzahlen. Der Auskunftsdienst erklärte gegenüber den niederländischen Behörden, der deutsche Antragsteller brauche als Student nur anzugeben, daß er über ausreichende Mittel für den Aufenthalt in den Niederlanden verfügt.
- Einem Griechen, der in Italien Medizin studierte, wurde die Einschreibung für das neue akademische Jahr mit der Begründung verweigert, seine Aufenthaltserlaubnis sei abgelaufen. Der Auskunftsdienst informierte ihn darüber, daß die Aufenthaltserlaubnis als Nachweis seines Aufenthaltsrechts zum Zwecke eines Studiums in Italien ausgestellt wurde und das Fehlen einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nicht geltend gemacht werden kann, um ihm das Recht auf ein Studium vorzuenthalten.

SOZIALE SICHERHEIT

- Eine Belgierin erkundigte sich bei ihrer Sozialversicherungsbehörde danach, welche Formulare sie für ihren Urlaub in Italien brauche. Obwohl sie angab, an einer chronischen Krankheit zu leiden, erhielt sie nur das Formular E-111 für die medizinische Notfallversorgung im Ausland. Nach ihrer Ankunft in Italien mußte sie sich aufgrund ihrer chronischen Krankheit tatsächlich in stationäre Behandlung begeben, wo man von ihr ein Formular E-112 verlangte, das diese Behandlung abdeckt. Der Auskunftsdienst riet ihr, alle anfallenden Kosten in Italien selbst zu tragen, mit einem Formular E-126 die Erstattung dieser Kosten in Belgien zu beantragen und sich schließlich das Formular E-113 zur Bestätigung ihres Krankenhausaufenthalts sowie das Formular E-125 zur Bestätigung der in Italien angefallenen Behandlungs- und Pflegekosten zu besorgen.
- Eine Französin, die von einem Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich in Frankreich eingestellt und dort über drei Jahre lang als vorübergehend entsandte Arbeitskraft beschäftigt wurde, sollte in Frankreich im Zuge ihrer Schwangerschaft hohe Behandlungskosten zahlen. Sie stellte fest, daß sie weder im britischen noch im französischen System Anspruch auf die Übernahme dieser Kosten durch die Sozialversicherung hatte. Der Auskunftsdienst mußte sie darüber aufklären, daß ihr Arbeitgeber einen Fehler begangen hatte, als er sie drei Jahre lang als vorübergehend entsandte Arbeitskraft beschäftigte, denn der Auslandsaufenthalt bei der Entsendung einer Arbeitskraft darf nur ein Jahr (im Höchstfall zwei Jahre) dauern. Der Arbeitnehmer untersteht dabei weiterhin dem Versicherungssystem seines Herkunftslandes. (Ihr wurde geraten, sich im Vereinigten Königreich ein Formular E-112 für die in Frankreich anstehende Behandlung zu besorgen.)
- Ein Franzose arbeitete zwei Jahre lang an einer britischen Universität. Bei seiner Rückkehr nach Frankreich konnte er weder die Erstattung seiner Ausgaben für die medizinische Versorgung noch die Zahlung der Arbeitslosenunterstützung erreichen. Die französischen Behörden verlangten von ihm ein Formular E-106, das dieser Arbeitnehmer im Vereinigten Königreich nicht erhielt. Das richtige Formular war Formular E-119, da Formular E-106 nur die Familienangehörigen abdeckt. Die Arbeitslosenunterstützung hätte er noch vor Verlassen des Vereinigten Königreichs dort beantragen und seine Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung nach Ablauf von vier Wochen mit Formular E-303 innerhalb einer bis zu dreimonatigen Frist nach Frankreich übertragen müssen.



Anhänge

Anhang I

NOCH NICHT ABGESCHLOSSENE MASSNAHMEN DES AKTIONSPLANS

Der vorliegende Anhang gibt einen Gesamtüberblick über die im Binnenmarkt-Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen, die bis zum 31.12.1998 nicht zum Abschluß gebracht wurden. Ein Stern (★) smarkiert die Aktionen, die erfolgreich durchgeführt wurden, das Pluszeichen (+), weist darauf hin, daß bei der Realisierung der im Aktionsplan festgelegten Ziele gewisse Fortschritte erreicht wurden und das

Minuszeichen (–), kennzeichnet die enttäuschenden Ergebnisse. Die Schaubilder fassen die aktuelle Situation zusammen und geben an, inwieweit die Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten die Ziele des Aktionsplans realisiert haben. Die letzte Spalte enthält etwaige Anmerkungen, insbesondere zu den Schritten, die als nächstes zu unternehmen sind.

Strategisches Ziel 1: Die Vorschriften wirksamer gestalten

Aktion	Vorgesehener Termin	Stand	Beurteilung	Follow-up
Beseitigung aller Verzögerungen bei der Umsetzung der Binnenmarktvorschriften	31.12.98	Die Mitgliedstaaten haben den Zeitplan teilweise eingehalten. Die verbleibenden Richtlinien müssen nun dringend umgesetzt werden.	+	Die von den Mitgliedstaaten 1998 erzielten Fortschritte sollten die in Rückstand geratenen Mitgliedstaaten anspornen, 1999 ihre Bemühungen zu verstärken.
Ausweitung von SLIM und anderen Vereinfachungsarbeiten auf weitere Sektoren Phase 1	31.12.97	Die Kommission hat Vorschläge zur Durchführung der Empfehlungen der Phase 1 der SLIM-Initiative für folgende Bereiche gemacht: Intrastat, Anerkennung von Diplomen und Zierpflanzen. Bei den Bauprodukten konzentrieren sich die Arbeiten auf die Normenaufstellung.	+	Die Durchführung der meisten SLIM-Empfehlungen wurde beschleunigt; in einigen Fällen ist sie abgeschlossen. Die Empfehlungen bezüglich der vereinfachten Warennomenklatur sind derzeit auf Ebene des Rates blockiert.
Folgemaßnahmen zu den Kommissionsinitiativen: Gegenseitige Anerkennung	-	In den Schlußfolgerungen des Rates, die am 30.3.98 auf dem Rat „Binnenmarkt“ angenommen wurden, werden die Kommissionsdienststellen aufgefordert, eine Mitteilung über die Funktionsweise des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung vorzulegen und entsprechende Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten.	★	Die Mitteilung wird voraussichtlich im Juni 1999 veröffentlicht. Schlußfolgerungen des Rates zu den Vorschlägen der Kommission werden voraussichtlich auf dem Rat „Binnenmarkt“ im Dezember angenommen.
Konformitätskennzeichnung	-	Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Liste der einzelstaatlichen Konformitätszeichen.	+	In der zweiten Jahreshälfte 1999 wird die Kommission einen Bericht über die Durchführung des Beschlusses 93/465 über die CE-Konformitätskennzeichnung vorlegen.
Patentschutzsysteme in der Gemeinschaft	31.12.97	Im Juni 1997 wurde ein Grünbuch veröffentlicht. Im November 1998 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben. Die Kommission hat eine Mitteilung angenommen, in der die Maßnahmen zur Verbesserung des Patentschutzes in der EU beschrieben werden, KOM(99) 44 endg..	★	Diese Maßnahmen umfassen im wesentlichen Vorschläge zur Schaffung eines in der gesamten EU gültigen einheitlichen Patents und zur Gewährleistung des Patentschutzes für Computerprogramme, eine Auslegungsmittlung über die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit für Patentanwälte sowie eine Pilotaktion, mit der die Bemühungen der nationalen Patentämter zur Innovationsförderung unterstützt werden sollen.
Bauprodukte	-	Die Kommission hat Schritte zur Beschleunigung der Normenaufstellung unternommen. Im November 1997 veröffentlichte sie eine Mitteilung über die Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes, in der über den Status quo des Normungsprozesses berichtet wird.	+	Zusammen mit dem CEN bemüht sich die Kommission intensiv, alle technischen Hindernisse zu beseitigen, die den Normungsprozeß verzögern. Ein Bericht über den Fortschritt der Arbeiten wird Mitte 1999 vorliegen.

enttäuschende Ergebnisse

gewisse Fortschritte bei der Realisierung der Ziele des Aktionsplans

abgeschlossene Maßnahme

Strategisches Ziel 2: Die hauptsächlichlichen Marktverzerrungen bewältigen

Aktion	Vorgesehener Termin	Stand	Beurteilung	Follow-up
Reform des Versandverfahrens	31.07.97	Die Änderungen der Versandbestimmungen bezüglich der Durchführung des EG-Zollkodex wurden im April 1999 angenommen. Die im Aktionsplan für den Versand vorgesehenen operativen Maßnahmen wurden wie geplant eingeleitet. Die technischen und funktionellen Spezifikationen des rechnergestützten Versandsystems wurden im Oktober 1998 angenommen und die entsprechende Rechtsvorschrift trat am 31.03.99 in Kraft.	+	Die Bestimmungen zur Umsetzung des Kodex und zur Änderung der gemeinsamen Versandkonvention dürften im Dezember 1999 angenommen werden. Auf der Grundlage einer Bewertung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten wird 1999 ein Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2000/2001 erstellt. Das rechnergestützte Versandsystem wird Ende 1999 anlaufen. Bis 2004 soll das System auf alle 22 betroffenen Länder ausgedehnt werden.
Beseitigung von Verzerrungen bei den Rechtsvorschriften über indirekte Steuern	31.12.98	Die Erörterungen werden in der Gruppe „Steuerpolitik“ fortgesetzt.	+	
Modernisierung und kohärentere Anwendung der MwSt.- Vorschriften <i>Änderung des Statuts des Must.-Ausschusses</i>	-	Die Kommission hat am 25. Juni 1997 einen Vorschlag angenommen (KOM(97) 325).	+	Der Vorschlag wird voraussichtlich auf einer der nächsten Sitzungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ erörtert.
Umgestaltung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft für die Besteuerung von Energieprodukten	-	Die Hauptelemente des Vorschlags wurden auf fachlicher Ebene geprüft, und es wurden eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Nach Aussprache in der Gruppe „Steuerpolitik“ hat die Ratspräsidentschaft ein Kompromißpapier vorgelegt, das auf der Sitzung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ am 25. Mai 1999 erörtert wurde.	+	Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ hat das Kompromißpapier der Präsidentschaft nicht angenommen, da Spanien sich dagegen aussprach. Unter der deutschen und finnischen Präsidentschaft werden weitere Diskussionen über die technischen Einzelheiten stattfinden.
Staatliche Beihilfen: Stärkere Kontrolle der Rettungs- und Umstrukturierungs-beihilfen	31.12.97	Die Annahme überarbeiteter Leitlinien durch die Kommission ist bis Juli 1999 vorgesehen.	+	

- ★ = abgeschlossene Maßnahme
- ⊕ = gewisse Fortschritte bei der Realisierung der Ziele des Aktionsplans
- = enttäuschende Ergebnisse

Strategisches Ziel 3: Die sektorspezifischen Schranken für die Marktintegration abbauen

Aktion	Vorgesehener Termin	Stand	Beurteilung	Follow-up
Wirksame Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie	19.02.99	Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Frankreich und Luxemburg) haben die Richtlinie umgesetzt. Irland (1 Jahr Befreiung) und Griechenland (2 Jahre Befreiung) müssen die Richtlinie ebenfalls noch umsetzen.	+	Die Kommission hat den zweiten Bericht über die Liberalisierung der Energiemärkte veröffentlicht, in dem die Fortschritte bei der Liberalisierung der nationalen Märkte bewertet und die für die Schaffung eines echten Binnenmarktes in diesem Bereich nötigen Maßnahmen geschildert werden.
Pünktliche Liberalisierung des Telekommunikationssektors	01.01.98	Der Rechtsrahmen der Gemeinschaft zur Schaffung eines liberalisierten und harmonisierten europäischen Telekommunikationsmarktes ist weitgehend in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten umgesetzt. Die geltenden nationalen Rechtsvorschriften werden in sehr großem Umfang entsprechend den im Rechtsrahmen festgelegten Grundsätzen angewendet.	+	Die Kommission überwacht weiterhin die Durchführung und wirksame Anwendung der Maßnahmen auf nationaler Ebene. Der fünfte Bericht über die Umsetzung des Rechtsrahmens wird im kommenden Herbst veröffentlicht und dürfte den Bewertungsprozess erleichtern.
Neue Regeln für die Zuteilung von Zeitnischen auf Flughäfen	31.12.97	Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der bestehenden Regeln für die Nischenzuteilung soll im Laufe des Jahres 1999 angenommen werden.	-	
Regeln für die Festsetzung von Flughafengebühren	-	Es ist wenig wahrscheinlich, daß sich der Rat in nächster Zukunft auf einen gemeinsamen Standpunkt einigt.	-	
Verstärkung der Marktüberwachung in ausgewählten Sektoren	-	Es laufen Gespräche mit den Mitgliedstaaten über Schwerpunkt und Umfang der künftigen Aktion.	+	
Statut der Europäischen Aktiengesellschaft	-	Die Vorschläge sind nach wie vor Gegenstand von Beratungen im Rat „Binnenmarkt“ und „Sozialfragen“.	-	
Zehnte Gesellschaftsrecht-Richtlinie über grenzüberschreitende Zusammenschlüsse	31.12.97	Der Vorschlag der Kommission wird bekanntgegeben, sobald eine Lösung der Frage der Arbeitnehmerbeteiligung in Sicht ist.	-	
Verordnungen über europäische Statuten für Genossenschaften, Vereine und Gegenseitigkeitsgesellschaften	-	Der Fortgang der Arbeiten ist an die Ergebnisse der Erörterungen über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft geknüpft.	-	

- ★ = abgeschlossene Maßnahme
- +
- = enttäuschende Ergebnisse

Strategisches Ziel 4: Den Binnenmarkt in den Dienst aller Bürger stellen

Aktion	Vorgesehener Termin	Stand	Beurteilung	Follow-up
Aufhebung der Grenzkontrollen	-	Zehn Mitgliedstaaten (A,B,D,E,F,IT,L,NL,P und GR) haben dieses Ziel auf der Grundlage des Schengener Abkommens erreicht, wobei es derzeit weiterhin Kontrollen zwischen Griechenland und neun anderen Schengenstaaten gibt. Gemäß dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam ist der Schengen-Besitzstand in den Rahmen der EU seit 1. Mai 1999 integriert.	+	Drei weitere Mitgliedstaaten (DK, FIN et S) werden dem Raum ohne Binnengrenzen im Laufe des Jahres 2000 beitreten. Gemäß Artikel 62 des EG-Vertrags und unter Berücksichtigung des vom Europäischen Rat von Wien angenommenen Aktionsplans, wird der Rat innerhalb der nächsten fünf Jahre die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EU zu erreichen.
Anpassung des Rechts auf Aufenthalt und Verbleib in einem anderen Mitgliedstaat	31.12.98	In ihrer Mitteilung vom 1. Juli 1988 (KOM (98) 403 endg.) kündigte die Kommission die Hauptmerkmale ihrer künftigen Vorschläge für einheitliche Rechte für alle Unionsbürger an. Parallel dazu hat die Kommission Verbesserungen beim Recht von Arbeitnehmern auf Einreise und Aufenthalt vorgeschlagen, wie es in der Verordnung (EWG) 1612/68 und der Richtlinie 360/68/ EWG niedergelegt ist (Vorschlag vom 22.7.1998, KOM(98) 394 endg.).	+	
Reaktion auf die Bemühungen der Kommission zur Verbesserung und erweiterten Nutzung der EURES-Datenbank	-	Die Leiter der nationalen Arbeitsverwaltungen haben im November 1998 ihr Interesse an der Nutzung und Unterstützung von EURES im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie bekräftigt.	+	Die EURES-Datenbank über Beschäftigung ist seit Juni 1998 über das Internet abrufbar. Die Verbesserung der EURES-Datenbank ist ein laufender Prozeß.
Richtlinie über Verbrauchsgüterkauf und -garantien	-	Die Richtlinie wurde vom Rat am 17.05.99 angenommen.	★	
Mitteilung über Binnenmarkt und Umwelt	31.12.97	Die Mitteilung der Kommission (KOM (99) 263) wurde am 8. Juni 1999 angenommen.	★	

★ = abgeschlossene Maßnahme

+ = gewisse Fortschritte bei der Realisierung der Ziele des Aktionsplans

- = enttäuschende Ergebnisse



Anhang II

UMSETZUNG DER VON DEN SLIM-TEAMS GEGEBENEN EMPFEHLUNGEN

Teil B zeigt einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Bereich Vereinfachung der Rechtsvorschriften. Die folgenden Tabellen geben eine

eingehende Analyse der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Empfehlungen der SLIM-Teams erzielt wurden.

A. Umsetzung der SLIM-Empfehlungen nach Beendigung von Phase I

Empfehlungen der SLIM-Teams	Erist	Kommission	Rat/MS	EP	Anmerkung
PHASE I					
<i>Intrastat</i>					
Zahl der für die Statistik des innergewerkschaftlichen Handels geforderten Daten verringern	1.1.98	Annahme eines Vorschlags am 30.5.97; Geänderter Text dem EP am 27.04.1998 vorgelegt.	Festlegung eines gemeinsamen Stand-punkts am 20.7.98; Annahme des Vorschlags zur Änderung der Verordnung 3330/91 durch den Rat nach Beendigung des Vermittlungsverfahrens Ende April 1999.	Erste Lesung: 1.04.98. Zweite Lesung: 16.12.98. Das Vermittlungs-verfahren wurde im April 1999 abgeschlossen und vom EP bestätigt.	Überarbeitungsprozess beendet.
Warenomenklatur vereinfachen	1.1.98	Annahme eines Vorschlags am 4.6.97.	Geänderter Kommissionsvorschlag im Rat blockiert.	-	Fortschritte bei den Arbeiten im Zusammen-hang mit der AN (Phase II).
Untersuchungen über alternative Datenerhebungsmethoden (Stichprobenverfahren, Zweistufen-system und Single-flow-Statistiken) in Auftrag geben	1999	Studien bereits in Auftrag gegeben.	-	-	Analyse der vor-läufigen Ergebnisse im Gange. Schlussfolge-rungen Ende 1999
Systeme, wie z. B. EDICOM, zur Datenerhebung und -zusammenstellung sowie Rücksendung statistischer Ergebnisse an die Anknüpfungsfähigen modernisieren	laufend	Annahme der meisten Maßnahmen. Verordnungen der Kommission vom 16.12.96 und 14.5.97.	-	-	Zwei Verord-nungen der Kommission: Eigenmasse und statistischer Wert.
BAUPRODUKTE					
Einführung von Normen für Bauprodukte beschleunigen	1.1.99	Beendigung der Phase der dem CJN übertragenen Normungsaufträge durch die Kom-mission. Dadurch Beschleunigung des Normungsprozesses.	-	-	Weitere Analy-sen zum Markt-versagen im Gange.
Bauprodukte-Richtlinie an Grundsätze der Richtlinien nach dem "neuen Konzept" anpassen	1.1.98	Wiederholte Erörte-rung der Richtlinie noch nicht abgeschlossen.	-	-	-

¹ KOM(97) 252 vom 30.5.97
² KOM(97) 275 vom 04.6.97

A. Umsetzung der SLIM-Empfehlungen nach Beendigung von Phase I

Empfehlungen der SLIM-Teams	Frist	Kommission	Rat/WS	BP	Anmerkung
<i>PHASE I</i> <i>Anerkennung von Diplomen</i>					
Aktualisierung der Listen der für eine automatische Anerkennung in Frage kommenden Beschäftigungsnachweise vereinfachen	31.12.97	Annahme eines Vorschlags am 2.12.97 ³ .	Erste Aussprache auf Arbeitsebene am 5.6.98. Erörterung des Vorschlags auf einer zweiten Sitzung im Dezember 1998. Voraussichtliche Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts zum Vorschlag während der finnischen Ratspräsidentschaft.	Stellungnahme am 2.7.98. Befürwortung der Position der Kommission.	-
Arbeitsweise der Beratenden Ausschüsse verbessern	31.12.97	Voraussichtliche Annahme des formellen Vorschlags zur Aufhebung der bestehenden Ausschüsse im Juni 1999. Im Jahr 2000 Vorlage eines zweiten Vorschlags zur Schaffung neuer Ausschüsse.	Aussprache auf Arbeitsebene am 5.6.98.	Stellungnahme am 2.7.98. Befürwortung der Position der Kommission.	
Anforderungen an die allgemeine und berufliche Bildung in der Krankenpfleger-/ Krankenschwester-Richtlinie ergebnisorientiert definieren	31.12.97	Erste Aussprache im Ausschuß Hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen am 24.6.98. Die Frage wird immer noch erörtert.			
<i>ZIERPFLANZEN</i>					
Richtlinie präzisieren und Verwaltungsaufwand für Hersteller und Mitgliedstaaten verringern		Annahme eines Vorschlags am 16.12.97 ⁴ .	Annahme durch den Rat am 20. Juli 98 (Richtlinie 98/56/EG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen) ⁵ .		Damit ist der Übersetzungsprozess der Richtlinie beendet.

³ KOM(97) 688 endg. vom 2.12.97⁴ KOM(97) 275 vom 4.6.97⁵ ABl. L 226 vom 13.8.98, S.16.

B. Umsetzung der SLIM-Empfehlungen nach Beendigung von Phase II

Empfehlungen der SLIM-Teams	Erist	Kommission	Rat/MIS	EP	Anmerkung
<i>PHASE II</i> <i>März</i>					
Die Vorschriften über die gegenseitige Unterstützung bei der Betreibung von Forderungen ändern	31.12.98	Annahme eines Vorschlags am 25.6.98.	Aussprache im Rat während der finnischen Ratspräsidentenschaft.	Stellungnahme am 12.02.1999, Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozial-ausschusses am 05.01.1999.	-
Die Verfahren für die Erstattung an gebietsfremde Steuerpflichtige reformieren und die Vorschriften bezüglich des Rechts auf Vorsteuerabzug ändern	31.12.98	Annahme eines Vorschlags am 17.6.98.	Gruppe Finanzfragen am 24.7.98 und 24.9.98. Weitere Aussprache während der finnischen Ratspräsidentenschaft.	-	-
Die steuerliche Vertretung erleichtern	31.12.98	Annahme des Kommissionsvorschlags am 27.11.1998.	Weitere Aussprache während der finnischen Ratspräsidentenschaft.	Stellungnahme am 13.04.1999.	-
Studie über die Probleme im Zusammenhang mit der elektronischen Fakturierung	31.12.98	Studie in Auftrag gegeben. Voraussetzlicher Abschluss Ende September 1999.	-	-	-
<i>Düngemittel</i>					
Eine Neufassung der Richtlinie über Düngemittel als Ersatz für die bestehenden Richtlinien vorschlagen	-	Abschluss des ersten Entwurfs der Neufassung und Übermittlung an die Mitgliedstaaten. Ein überarbeiteter Entwurf dürfte im zweiten Halbjahr 1999 zur Übermittlung an den Rat bereit sein.	-	-	-

B. Umsetzung der SLIM-Empfehlungen nach Beendigung von Phase II

Empfehlungen der SLIM-Teams	Frist	Kommission	Rat/MS	EP	Anmerkung
<i>PHASE II</i>					
<i>Kombinierte Nomenklatur für den Außenhandel</i>					
Einen Verhaltenskodex für die KN-Verwaltung erarbeiten	1.1.99	Vorbereitung und Erörterung des Vorschlags mit den Mitgliedstaaten und den Vertretern der Berufsverbände.	Aussprache im Fachbereich für die zoll-tarif-liche und statistische Nomenklatur des Ausschusses für den Zollkodex.	A transmetre pour information.	Adoption probable en automne 1999.
Eine Modernisierung der KN sowie eine deutliche Reduzierung der Gesamtzahl ihrer achstelligen Codes anstreben	laufend (erste Ergebnisse im Anhang zur Verordnung 2658/87, die seit 1.1.1999 in Kraft ist.	Strukturelle Modernisierung der Nomenklatur und Einförmigung der KN-Codes, die aus zolltariflichen, statistischen oder handelsbezogenen Gründen doppelt verwendet werden. Mehrere Vorschläge wurden den betroffenen Ausschüssen zur Überprüfung für die Aufnahme in die KN vom 1.1.2000 vorgelegt.	Aussprache im Fachbereich für die zoll-tarifliche und statistische Nomenklatur des Ausschusses für den Zollkodex.	-	En raison des points de vue divergents des fournisseurs et des utilisateurs de données collectées et transmises sur la base des codes NC, une réduction importante du nombre des codes à huit chiffres requiert un processus transparent et de longue haleine, et notamment un dialogue avec les parties concernées.
Den Anhang von Verordnung 2658/87 strukturell aktualisieren.	laufend	Vorbereitung eines Vorschlags zur Änderung der Verordnung 2658/87, einschließlich der Änderungen des Anhangs zum Zolltarif.	Eine Änderung der Gesetzgebung des Rates ist nötig.	A transmetre pour information.	Le déplacement de beaucoup de codes à huit chiffres peut nécessiter la modification de la législation concernant la collecte et la publication des données statistiques.
<i>Bankwesen</i>					
Bei der Kodifizierung zutage getretene Unstimmigkeiten und Diskrepanzen zwischen Richtlinien prüfen und klären		Vorlage eines Änderungsvorschlags nach Annahme des kodifizierten Textes der Bankrechtsrichtlinien im Parlament und im Rat (voraussichtlich im Herbst 1999).	-	-	-
Die Frage klären, ob die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 4 der ersten Bankrechtsrichtlinie auch auf andere als die bei Erlass der Richtlinie bereits existierenden Kreditinstitute ausgedehnt werden kann		Vorlage eines Änderungsvorschlags nach Annahme des kodifizierten Textes der Bankrechtsrichtlinien im Parlament und im Rat (voraussichtlich im Herbst 1999).	-	-	-
Artikel 20 der zweiten Bankrechtsrichtlinie über die Pflicht zur vorherigen Anmeldung grenzüberschreitender Bankdienste aufheben		Vorlage eines Änderungsvorschlags nach Annahme des kodifizierten Textes der Bankrechtsrichtlinien im Parlament und im Rat (voraussichtlich im Herbst 1999).	-	-	-

C. Umsetzung der SLIM-Empfehlungen nach Beendigung von Phase III

Empfehlungen der SLIM-Teams	Erist	Kommission	Rat/MS	EP	Anmerkung
<i>PHASE III</i> <i>Koordinatoin im Bereich soziale Sicherheit</i>					
Aufhebung der Verordnungen 1408/71 und 574/72		Annahme des Vorschlags im Dezember 1998 (ABL C 38, 12.02.1999).	Erörterung des Vorschlags durch eine Arbeitsgruppe des Rats im Jahr 1999.	-	-
<i>Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit</i>					
Die wichtigsten Empfehlungen beziehen sich auf : die Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Richtlinie, die Sicherheitsaspekte, die Anforderungen und Normen im Bereich Störfestigkeit und Schutz.		Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Überwachung der Fortschritte bei der Verabschiedung von Empfehlungen sowie einer Facharbeitsgruppe mit Experten aus der Industrie und den Mitgliedstaaten durch die Kommission. Ihre Sitzungen werden sich über das Jahr 1999 erstrecken.	-	-	-
<i>Versicherungen</i>					
Kodifizierung der bestehenden Richtlinien		Vorbereitung eines Vorschlags zur Kodifizierung der Lebensversicherungsrichtlinie durch die Kommission. Derzeit Ausarbeitung eines zweiten Vorschlags zur Kodifizierung der Schadenversicherungsrichtlinie. Eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Stellungnahme der Vermittler wird 1999 zusammentreten.	-	-	-

